



Bundesnetzagentur

Bonn, 8. Juli 2015

Amtsblatt 13

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.	Telekommunikation	Seite
27	Außerkraftsetzung der Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen geringer Leistung für induktive Anwendungen SSB LA-NOE 122.....	1703
28	SSB LA-NOE 029 – Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen geringer Leistung für induktive Anwendungen im Frequenzbereich 400 - 600 kHz, Ausgabe November 2014...	1703
29	Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation.....	1704
30	Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee.....	1711

Mitteilungen

Mit-Nr.	Telekommunikation	Seite
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
668	TKG § 13 Abs. 1 S. 1, 2, § 12 Abs. 3 entspr. i.V.m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (SDH), zugehörige Express Entstörung und weitere Leistungen; hier: Tenor des Beschlusses der vorläufigen Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2015	1718
669	TKG § 13 Abs. 1 S. 1, 2, § 12 Abs. 3 entspr. i.V.m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (Ethernet), zugehörige Express Entstörung und weitere Leistungen; hier: Tenor des Beschlusses der vorläufigen Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2015	1725
670	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in dem Verwaltungs-verfahren wegen dem Entwurf einer Regulierungsverfügung bezüglich des Bitstromzugangsmarkt (Markt Nr. 3b (2014) bzw. Markt Nr.5 (alt)) betreffend die Telekom Deutschland GmbH; hier: ergänzende Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH zu einem möglichen ex-post-Konzept. .	1734
671	TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG; Tenor des Beschlusses (1. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend das Standardangebot der Media Broadcast GmbH zur Antennen(mit)benutzung	1734
672	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten Next Generation Networks (sog. N-ICAs).....	1737

Mit-Nr.		Seite
673	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Verbindungslinie (Inter-Buildingabschnitt) des ICAs Customer Sited zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen (Fernübertragungssegmente) im Zusammenhang mit den Interconnection-Anschlüssen.....	1740
674	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für „Service Calls“ (Search Call, Courtesy Call, Entstörung) im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.....	1742
675	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN im Zusammenhang mit einer NGN-Zusammenschaltung.....	1743
676	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung und Anordnung von Entgelten gemäß §31 TKG für Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger sowie Zugang zum Kabelverzweiger	1744
677	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 01049 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen	1758
678	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Voxbone SA/NV auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	1761
679	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Alnitak GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	1761
680	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der First Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin	1761
681	Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zum geplanten Erlass eines Nummernplans	1762
682	Antragsverfahren für Portierungskennungen.....	1762
683	Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation	1766
Post		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
684	Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG.....	1768
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
685	EnWG §§ 13 Abs. 1a Satz 3, 29 Abs. 1 und 2, VwVfG § 48 Abs. 1 S. 1 und 3; Rücknahme der Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung (BK 8-12-019)	1783
686	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/383 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1792
687	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/451 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1792
688	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/1104 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1792

Mit-Nr.		Seite
689	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/635 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1792
690	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/729 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1792
691	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/783 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1793
692	Einstellung eines Verfahrens BK4-13/741 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV.....	1793
693	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/759.....	1793
694	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/760.....	1793
695	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/761.....	1793
696	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/762.....	1794
697	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/763.....	1794
698	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/764.....	1794
699	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/765.....	1794
700	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/766.....	1794
701	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/769.....	1795
702	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1500.....	1795
703	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1689.....	1795
704	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1695.....	1795
705	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/309.....	1795
706	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/416.....	1796
707	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/442.....	1796
708	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/444.....	1796
709	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/454.....	1796
710	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/457.....	1796
711	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/459.....	1797
712	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/460.....	1797
713	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/468.....	1797

Mit-Nr.		Seite
714	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/607.....	1797
715	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/665.....	1797
716	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/750.....	1798
717	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1103.....	1798
718	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1108.....	1798
719	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1114.....	1798
720	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1117.....	1799
721	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1120.....	1799
722	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1125.....	1799
723	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1130.....	1799
724	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1131.....	1799
725	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1133.....	1800
726	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1134.....	1800
727	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1138.....	1800
728	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1141.....	1800
729	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1143.....	1800
730	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1150.....	1801
731	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1319.....	1801
732	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1323.....	1801
733	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1324.....	1801
734	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1515.....	1802
735	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1636.....	1802
736	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1639.....	1802
737	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1640.....	1802
738	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1644.....	1802

Mit-Nr.		Seite
739	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1688.....	1803
740	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/692.....	1803
741	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1106.....	1803
742	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1107.....	1803
743	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1116.....	1803
744	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1628.....	1804
745	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1629.....	1804
746	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1630.....	1804
747	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/611.....	1804
748	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/616.....	1804
749	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/593.....	1805
750	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/598.....	1805
751	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/601.....	1805
752	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/605.....	1805
753	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/608.....	1806
754	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/610.....	1806
755	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/617.....	1806
756	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/677.....	1806
757	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/678.....	1806
758	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/684.....	1807
759	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/754.....	1807
760	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/767.....	1807
761	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/772.....	1807
762	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/773.....	1807
763	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/774.....	1808

Mit-Nr.		Seite
764	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/778.....	1808
765	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/780.....	1808
766	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/782.....	1808
767	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/784.....	1808
768	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/785.....	1809
769	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/786.....	1809
770	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/787.....	1809
771	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/788.....	1809
772	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/789.....	1810
773	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/790.....	1810
774	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/793.....	1810
775	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/795.....	1810
776	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/798.....	1810
777	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/799.....	1811
778	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/604.....	1811
779	StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/792.....	1811
780	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-15-xxx.....	1812
781	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-15-xxx.....	1816
782	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-11-xxx.....	1818

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 27/2015

Außerkraftsetzung der Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen geringer Leistung für induktive Anwendungen SSB LA-NOE 122

Die Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen geringer Leistung für induktive Anwendungen SSB LA-NOE 122 (Ausgabe Januar 2006, Notifizierungsnummer 2006/0099/D, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13, Vfg. Nr. 32/2006) tritt hiermit außer Kraft.

Für die o.g. Funkanlagen sind auf europäischer Ebene die Frequenzbereiche harmonisiert worden, sodass diese Funkanlagen in Übereinstimmung mit der Kommissionsentscheidung 2000/299/EC und entsprechender Beschlüsse des Ausschusses „Telecommunication Conformity Assessment and Market Surveillance Committee (TCAM)“ als Klasse 1 – Geräte in Unterklassen aufgenommen wurden.

Im Teilbereich 400 – 600 kHz gilt die SSB LA-NOE 029, Ausgabe November 2014.

421

Vfg Nr. 28/2015

SSB LA-NOE 029 – Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen geringer Leistung für induktive Anwendungen im Frequenzbereich 400 - 600 kHz, Ausgabe November 2014

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie 1998/34/EG durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2015/0113/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Druckexemplare dieser SSB können bei Bedarf gegen Kostenerstattung von 8,00 € bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) schriftlich, per Fax oder per Internet bestellt (Bestellnummer: 401 424 023-1) und gegen Rechnung bezogen werden.

Die Anschrift lautet: **Bundesnetzagentur**
Außenstelle Erfurt
Zeppelinstraße 16
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 7398-272
Telefax: (0361) 7398-184
eMail: druckschriften.versand@bnetza.de

Des Weiteren kann die SSB als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Telekommunikation → Unternehmen/Institutionen → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

421

Vfg Nr. 29/2015

Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 3 Nr. 13 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, sind Nummern Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen.

Gemäß § 3 Nr. 13c TKG ist ein Nummernraum die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden.

Gemäß § 3 Nr. 18 TKG sind Rufnummern Nummern, durch deren Wahl im öffentlich zugänglichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation strukturiert und ausgestaltet ist.

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist der durch die Länderkennzahl 49 identifizierte Teil des weltweiten Nummernraumes, der in der Empfehlung E.164 „The international public telecommunication numbering plan“ der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) spezifiziert ist.

Nach der Empfehlung E.164 sollen Rufnummern im internationalen Format, d. h. einschließlich der Länderkennzahl aus maximal 15 Ziffern bestehen. Nationale Rufnummern sollen demnach in Deutschland aus maximal 13 Ziffern bestehen. Verkehrsausscheidungsziffern (Präfixe) wie die „0“ für nationale und „00“ für internationale Verbindungen zählen nicht zur Rufnummer.

Nationale Rufnummern bestehen nach der Empfehlung E.164 aus einer Kennzahl beliebiger Länge und einer Teilnehmerrufnummer.

In Anlehnung an die Empfehlung E.164 ist der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation grundsätzlich wie folgt strukturiert:

Internationaler Präfix i. d. R.: 00 (Darstellung: „+“)	Deutsche Rufnummer für die öffentliche Telekommunikation im internationalen Format (maximal 15 Ziffern)		
	Länderkennzahl 49	Nationale Rufnummer (maximal 13 Ziffern)	
	Nationaler Präfix 0		
		Kennzahl	Teilnehmerrufnummer

Es gibt Nationale Rufnummern, bei denen keine Unterteilung in Kennzahl und Teilnehmerrufnummer erfolgt.

Bei der Kennzahl kann es sich um eine „Dienstekennzahl“ oder eine „Ortsnetzkennzahl“ handeln (Anm.: Die in der Empfehlung E.164 vorgesehenen „Netzkennzahlen“ werden in Deutschland nicht verwendet).

Abweichend von der grundsätzlichen Struktur werden bei Rufnummern für Internationale virtuelle private Netze (IVPN, (0)181) sowie Rufnummern für Funkrufdienste ((0)168 und (0)169) 14-stellige nationale Rufnummern verwendet.

Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation werden für verschiedene Zwecke Nummern bzw. Nummernbereiche bereitgestellt. Teilweise wurden dazu spezifische Regelungen zur Strukturierung und Ausgestaltung erlassen sowie individuelle Zuteilungen vorgenommen. Die bislang nicht bestimmten Zwecken zugeordneten Nummern bilden eine Reserve.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation untergliedert ist.

Der Nummernraum umfasst Nummern, denen kein Präfix vorangestellt werden kann. Diese Nummern sind keine Nummern gemäß der Empfehlung E.164. Für sie wird aber im Übrigen die gleiche Art der Adressierung wie bei den E.164-Nummern verwendet. Die betreffenden Nummern belegen deshalb einen Teil des Nummernraumes für die öffentliche Telekommunikation. In der Tabelle sind dies die Nummern, die nicht mit einer in Klammern gesetzten Null beginnen und keine Teilnehmerrufnummern sind.

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
0	Nationale Verkehrsausscheidungsnummer	Präfix, gehört nicht zur Nationalen Rufnummer
00	Internationale Verkehrsausscheidungsnummern	Präfix, gehört nicht zur Internationalen Rufnummer
010xy, 0100yy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9	Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl	Präfix, optional der Verkehrsausscheidungsnummer bzw. - bei Anrufen innerhalb desselben Ortsnetzes - der Teilnehmerrufnummer, voranzustellen
(0)11 (0)115 (0)116xy mit x = 0, 1 und y = 0 ... 9 (0)118xy, (0)1180yy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9	Reserve; Ausnahmen: - Einheitlicher Behördenruf (Internationaler Zugang) - Harmonisierte Dienste von sozialem Wert (HDSD, internationaler Zugang) - Vermittlungsdienste	Nationale Rufnummer Nationale Rufnummer (Ziffernfolge 116 + Dienstekennung) Nationale Rufnummer (Ziffernfolge 118 + Anbieterkennung)
(0)12	Reserve	

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
(0)13	Reserve;	
(0)137x, mit x = 1 ... 9	Ausnahmen: - Massenverkehrs-Dienste	Dienstekennzahl (Ziffernfolge 137 + Tarifkennung)
(0)1381	- Massenverkehrs-Dienste	Dienstekennzahl
(0)14	Reserve	
(0)15, (0)16, (0)17	Mobile Dienste;	Dienstekennzahl
(0)161	Ausnahmen: - Reserve	
(0)164	- e*Message Wireless Information Services Deutschland GmbH (Funkruf)	Dienstekennzahl
(0)165	- Reserve	
(0)166	- Reserve	
(0)167	- Reserve	
(0)168	- e*Message Wireless Information Services Deutschland GmbH (Funkruf)	Dienstekennzahl
(0)169	- e*Message Wireless Information Services Deutschland GmbH (Funkruf)	Dienstekennzahl
(0)180x mit x = 0 ... 9	Service-Dienste	Dienstekennzahl (Ziffernfolge 180 + Tarifkennung)
(0)181xxx, (0)181xxxx mit x = 0 ... 9	Internationale Virtuelle Private Netze (IVPN)	Dienstekennzahl (Ziffernfolge 181 + IVPN-Kennung)
(0)18xy, (0)18xyy, (0)18xyyy, (0)18xyyyy, (0)18xyyyyy, (0)18xyyyyyy mit x = 2 ... 9 und y = 0 ... 9	Virtuelle Private Netze (VPN)	Dienstekennzahl (Ziffernfolge 18 + Nutzerkennung)

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
(0)19 (0)19x mit x = 1 ... 4 (0)1986115 (0)1987xxx mit x = 0 ... 9 (0)1988xx mit x = 0 ... 9 (0)1989xy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9 (0)19890xx mit x = 0 ... 9 (0)199	Reserve; Ausnahmen: - Online-Dienste - Verkehrslenkung: - Verkehrslenkungsnummer für die behördeneinheitliche Rufnummer 115 - Verkehrslenkungsnummern für Rufnummern der Struktur 116xyy - Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrs- lenkungsnummern für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste - Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste - Verkehrslenkungsnummern für Vermittlungsdienste - Verkehrslenkungsnummern für netzinterne Verkehrslenkung	Dienstekennzahl Netzsteuerungsnummern (von Teilnehmeranschlüssen nicht anwählbar, genaue Nummernstruktur siehe Nummernplan Verkehrslenkungsnummern)

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
(0)xy, (0)xyy, (0)xyyy, (0)xyyyy mit x = 2 ... 9 und y = 0 ... 9	Ortsnetzkennzahlen (ONKz);	Ortsnetzkennzahl
	Ausnahmen:	
(0)31-0	- Testrufnummer Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl Fernverbindungen	Nationale Rufnummer (kann nur von deutschen Netzzugängen angewählt werden, bei denen eine Betreiberauswahl und/oder Vorauswahl möglich ist)
(0)31-1	- Testrufnummer Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl Ortsverbindungen	dito
(0)31-x mit x = 2 ... 9	- Reserve	
(0)32	- Nationale Teilnehmerrufnummern	Dienstekennzahl
(0)500, (0)501	- Reserve	
(0)700	- Persönliche Rufnummern	Dienstekennzahl
(0)701	- Reserve	
(0)800	- Entgeltfreie Telefondienste	Diensteklennzahl
(0)801	- Reserve	
(0)900x mit x = 1, 3 und 5	- Premium-Dienste	
(0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8	- Reserve	
(0)9009	- Anwählprogramme (Dialer)	Dienstekennzahl
	- Reserve	
(0)901, (0)902, (0)903, (0)904, (0)905		Dienstekennzahl

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
xyy, xy yy, x yy yy, xy yy yy, x yy yy yy, xy yy yy yy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9 115 110 112 116xyy mit x = 0, 1 und y = 0 ... 9 118xy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9 11800x mit x = 0 ... 9 1180xy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9 11x mit x = 1, 3, 4, 7, 9	Teilnehmerrufnummern in Ortsnetzen Besonders geregelte Teilnehmerrufnummer: - Einheitlicher Behördenruf Ausnahmen: - Polizei - Notruf, Feuerwehr (Europäische Notrufnummer) - Harmonisierte Dienste von sozialem Wert (HDSW) - Auskunft- und Vermittlungsdienste - Vermittlungsdienste - Reserve - netzinterne Nutzung	Teilnehmerrufnummer (sofern die Anwahl nicht durch einen Teilnehmer desselben Ortsnetzes erfolgt, ist die Ortsnetzkennzahl des Ortsnetzes voranzustellen) dito Vorwahlfreie Rufnummern für spezielle Dienste (keine E.164 Rufnummern)

Eine in Klammern gesetzte Null bedeutet, dass die Null nicht zur Rufnummer gehört, aber bei Anwahl der Rufnummer von einem nationalen Teilnehmeranschluss mit zu wählen ist. Bei Anwahl der Rufnummer aus dem Ausland sind statt der Null die dortigen internationalen Verkehrsausscheidungsziffern (häufig wie in Deutschland „00“) und die Deutsche Länderkennzahl voranzustellen (darstellbar als „+49“).

Anmerkung: Ob Nummern tatsächlich aus dem Ausland erreichbar sind, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen ab.

3. Nutzungszweck

Sofern zu Nummernbereichen oder einzelnen Nummern spezifische Regelungen, insbesondere Nummernpläne zur Strukturierung und Ausgestaltung oder sonstige Zuteilungsregeln, veröffentlicht wurden, sind die betreffenden Nummern gemäß den dort vorgesehenen Bedingungen zu nutzen.

Bei zugeteilten Nummern, zu denen keine spezifischen Regelungen veröffentlicht wurden, sind die Nummern gemäß den Regelungen im Zuteilungsbescheid zu nutzen.

Hinweis: Nummern des deutschen Nummernraums für die öffentliche Telekommunikation, die nicht zugeteilt sind, dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TNV nicht genutzt werden.

4. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung tritt am **09.07.2015** in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee

Zwischen den Fernmeldeverwaltungen der Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde am 14.04.2015 die nachstehende Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee getroffen. Diese Vereinbarung legt übergreifend für Deutschland, Österreich und die Schweiz die grundsätzlichen Regelungen für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee fest. Regelungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO sowie Regelungen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013) findet auf dem deutschen Teil des Bodensees insoweit Anwendung, dass im Gültigkeitsbereich dieser Vereinbarung nur die im Anhang 1 der Vereinbarung aufgeführten Frequenzen entsprechend der dort aufgeführten technischen Parameter ausschließlich für Sprechfunkbetrieb genutzt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der im Anhang 1 aufgeführten Frequenzen zur Teilnahme am Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee eine vorherige Erteilung einer SHIP STATION LICENCE (Zuteilung von Nummern des See- bzw. Binnenschiffahrtsfunks) voraussetzt und dass die Frequenznutzung nur im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Aussendung von Nutzsignalen gestattet ist. Aussendungen von Dauersignalen, Aussendungen ohne Nachrichteninhalte oder rundfunkähnliche Aussendungen sind nicht zulässig.

Die nachfolgend aufgeführte Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fernmelderechtliche Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb¹ auf dem Bodensee, getroffen zwischen den Fernmeldeverwaltungen folgender Länder: Deutschland, Österreich und der Schweiz.

PRÄAMBEL

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) haben die Delegierten der Verwaltungen der vorstehend genannten Länder, deren Unterschriften folgen - gewillt, gemeinsame Grundsätze und Regeln für die sichere Beförderung von Personen und Gütern auf dem Bodensee anzuwenden - in der Erwägung,

- dass die Harmonisierung des Funkdienstes dazu beitragen wird, die Sicherheit in der Schifffahrt zu verbessern,
- dass diese Harmonisierung eine effizientere und effektivere Benutzung des Funkspektrums erleichtern wird,
- dass diese Harmonisierung ebenfalls zu einer effizienteren, wirtschaftlicheren und reibungsloseren Schiffsführung beitragen wird,

vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Vereinbarung, die folgenden Bestimmungen über den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee in ihrem Hoheitsgebiet in gegenseitigem Einvernehmen angenommen.

Hingegen wird der Binnenschiffahrtsfunk in Europa ausschließlich in der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk (RAINWAT) geregelt.

¹ In der Schweiz werden für diese Nutzung Frequenzen des mobilen Landfunks verwendet.

Artikel 1 *Geltungsbereich*

Diese Vereinbarung gilt für

1. den Bodensee einschließlich Untersee,
2. den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee,
3. den Neuen Rhein von der Brücke Hard-Fussach bis zur Mündung in den Bodensee und
4. die Rheinstrecken zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-
Feuerthalen,

nachfolgend als Bodensee bezeichnet.

Artikel 2 *Begriffsbestimmungen*

Schiffe

Schiffe im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Wasserfahrzeuge, die mit Funk ausgerüstet sind.

Schiffsfunk

Schiffsfunk im Sinne dieser Vereinbarung ist der Funkdienst auf Schiffen auf dem Bodensee. In dieser Vereinbarung wird die Nutzung von einzelnen Frequenzen geregelt, die im Anhang 1 angeführt sind.

Funkanlage

Funkanlage im Sinne dieser Vereinbarung ist die elektrische Einrichtung, die in dem für die Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann.

Funkstelle

Funkstelle im Sinne dieser Vereinbarung ist ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern und Empfängern, einschließlich der Zusatzeinrichtungen

Administrative Ansprechstellen

Administrative Ansprechstellen sind die von den Vertragsverwaltungen bestimmten Personen, die für die Beantwortung aller Fragen über den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee zuständig sind.

Artikel 3 *Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen*

(1) Anforderungen an die Funkstellen

Eine Funkstelle für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee muss den nationalen Vorschriften des Staates entsprechen, in dem das Schiff registriert ist.

(2) Anforderungen an den Betrieb der Funkstellen

Eine Funkstelle für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee darf nicht ohne Genehmigung² errichtet oder betrieben werden; die Genehmigungsurkunde muss von der zuständigen Behörde des Staates ausgestellt sein, in dem das Schiff registriert ist.

(3) Anforderungen an das Bedienungspersonal

Die Bedienung einer Funkanlage für den mobilen Seefunkdienst (Maritime Mobile Service) oder einer Funkanlage für den Binnenschiffahrtfunk muss von einer Person ausgeführt werden, die Inhaber eines ausreichenden Funkzeugnisses ist. Für die Bedienung von Funkanlagen des mobilen Landfunkdienstes gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen.

² AUT: Bewilligung für eine Bordfunkstelle; D: Ship Station Licence; SUI: Funkkonzession;

(4) Dokumente für die Funkstelle

An Bord sind folgende Dokumente mitzuführen:

- die Genehmigungsurkunde gemäß Absatz (2);
- gegebenenfalls die Zeugnisse des Bedienungspersonals gemäß Absatz (3);

(5) Überprüfung von Funkstellen

Die zuständigen Verwaltungen der Staaten, in denen sich ein Schiff vorübergehend befindet, dürfen dessen Funkstelle einer Überprüfung unterziehen. Diese Verwaltungen können fordern, dass ihnen die Genehmigung und gegebenenfalls die entsprechenden Funkzeugnisse des Bedienungspersonals zur Prüfung vorgelegt werden. Die für die Funkstelle verantwortliche Person muss diese Prüfung unterstützen.

Artikel 4*Frequenznutzung*

Funkanlagen nutzen die UKW-Frequenzen auf der Grundlage des Anhangs 18 der VO Funk (Tabelle der Sendefrequenzen im VHF-Bereich des mobilen Seefunkdienstes). Für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee sind die Nutzung der Kanäle, die Sendefrequenzen und die Sendeleistung in Anhang 1 aufgeführt. Die Kanalbezeichnungen werden in Übereinstimmung mit Anhang 18 der VO Funk verwendet.

Die Radaranlagen auf dem Bodensee benutzen den Frequenzbereich 9,2 – 9,5 GHz.

Artikel 5*Abwicklung des Funkverkehrs*

Die Bestimmungen über die Abwicklung des Funkverkehrs sind im Anhang 2 enthalten.

Artikel 6*Durchführung der Vereinbarung*

Die Vertragsverwaltungen erklären, dass sie die Bestimmungen der Vereinbarung und ihre Anhänge annehmen und anwenden werden.

Die Vertragsverwaltungen erkennen die jeweiligen nationalen Genehmigungen gemäß Artikel 3 Absatz (1) gegenseitig an.

Artikel 7*Koordinierung von Frequenzzuteilungen*

Frequenzzuteilungen und ihre Koordinierung sollen in Übereinstimmung mit der aktuellen Fassung der HCM-Vereinbarung³ erfolgen.

³ Die HCM-Vereinbarung ist die „Vereinbarung zwischen den Verwaltungen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Schweiz der Tschechischen Republik und Ungarn über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29.7 MHz und 39.5 GHz für den festen Funkdienst und den mobilen Landfunkdienst“.

Artikel 8

Kündigung der Vereinbarung

Jede zuständige Verwaltung hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung durch eine an die anderen Verwaltungen zu richtende Benachrichtigung zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten wirksam.

Artikel 9

Notifikation dieser Vereinbarung bei der ITU

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der VO Funk informiert die schweizerische Verwaltung in Absprache mit den anderen Unterzeichnerverwaltungen den Generalsekretär der ITU über den Abschluss und den Wortlaut dieser Vereinbarung.

Artikel 10

Übergangsbestimmung

Funkanlagen für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, die bereits vor Abschluss der Vereinbarung errichtet oder betrieben werden durften, dürfen weiterhin mit einer Genehmigung gemäß Artikel 3 errichtet und betrieben werden, soweit keine technischen oder eigentumsrechtlichen Veränderungen eintreten.

Artikel 11

Schlussbestimmung

Jede Vertragsverwaltung erhält ein von den anderen Vertragsverwaltungen unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Straßburg, 14.04.2015

Für die deutsche Verwaltung:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Für die österreichische Verwaltung:

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Für die schweizerische Verwaltung:

Bundesamt für Kommunikation

Anhang 1

1. Zulässige Frequenzen für den Schiffsfunk auf und am Bodensee

Kanal	Frequenz	Verwendungszweck	
06	156,300 MHz	Event	
11	156,550 MHz	Gaienhofen Hafen	
12	156,600 MHz	Polizei - Wasserschutzpolizei Baden Württemberg	
14	156,700 MHz	Polizei - Wasserschutzpolizei Baden Württemberg	
15	156,750 MHz	Event	
16	156,800 MHz	Notalarmierung (weiterer Notverkehr auf Kanal 77) Radarfahrt	
17	156,850 MHz	Event, es gilt folgende Einschränkung: Östlich einer Linie Romanshorn – Friedrichshafen ist die Benutzung von Kanal 17 nicht gestattet	
69	156,475 MHz	Event	
77	156,875 MHz	1. Notverkehr 2. Behörden untereinander 3. Schiff – Schiff	

2. Technische Parameter

Aussendung	Modulationsart	FM oder PM
	Bandbreite	16K0 maximal
	Strahlungsleistung	1 Watt ERP

Handfunkgeräte sind zulässig.

3. Erklärung des Verwendungszwecks

Event	Für Veranstaltungen auf und am See (z.B. Regatten, ...)
Radarfahrt	Gemäß BSO § 6.12 Radarfahrt
Notfall	Bei Notfall gemäß Anhang 2 Punkt 2. HINWEIS: Es wird kein Wach-, Not- und Sicherheitsdienst landseitig ausgeübt.

Anhang 2

1. Funkdisziplin

Der reibungslose Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee erfordert die Beachtung folgender allgemeiner Verfahrensregeln:

- Erst hören, dann senden;
- Kurz fassen, langsam und deutlich sprechen;
- Keine Aussendungen ohne Kennung;
- Auf notwendige Aussendungen beschränken;
- Sprechaste nicht länger als notwendig drücken.

2. Notfall

Ein Notfall liegt vor, wenn ein Schiff oder eine Person von einer unmittelbaren Gefahr bedroht ist und sofortige Hilfe benötigt. Ob ein Notfall vorliegt, entscheidet die für das Schiff verantwortliche Person.

Keine Vorschrift darf jemanden daran hindern, Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben und zur Gefahrenabwehr durchzuführen.

Während eines Notverkehrs müssen die nicht beteiligten Funkstellen Funkstille einhalten.

2.1. Einleiten des Notverkehrs

Der Notverkehr wird mit dem Notanruf eingeleitet:

Notzeichen MAYDAY, dreimal gesprochen;
Die Worte THIS IS;
Der Name des Schiffes in Not, dreimal gesprochen;
Das Rufzeichen oder eine andere Kennzeichnung.

Dem Notanruf folgt die Notmeldung:

Notzeichen MAYDAY, einmal gesprochen;
Der Name des Schiffes in Not, einmal gesprochen;
Das Rufzeichen oder eine andere Kennzeichnung;
Standort;
Art des Notfalls;
Art der benötigten Hilfe;
Weitere nützliche Informationen.

2.2. Bestätigen der Notmeldung

Wenn keine Empfangsbestätigung durch eine ortsfeste Funkstelle der Polizei oder eines Rettungsdienstes erfolgt, sollen Schiffe, die in der Lage sind zu helfen, den Empfang der Notmeldung bestätigen.

Notzeichen MAYDAY;
Name des Schiffes in Not;
THIS IS;
Name der bestätigenden Funkstelle; RECEIVED MAYDAY.

2.3. Funkstille gebieten

Die Funkstelle in Not kann einer anderen störenden Funkstelle mit dem Kennzeichen „SILENCE MAYDAY“, das wie die französische Wendung „silence m’aider“ („ßilaanß mädeh“) ausgesprochen wird, Funkstille gebieten.

2.4. Beenden des Notverkehrs

Nach Beendigung der Maßnahmen ist allen anderen Funkstellen mitzuteilen, dass der Notverkehr beendet ist. Dazu wird das Kennzeichen „SILENCE FINI“ („ßilaanß finih“) ausgesendet.

3. Radarfahrt

Die Regelungen für Radarfahrten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

224-15

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 668/2015

TKG § 13 Abs. 1 S. 1, 2, § 12 Abs. 3 entspr. i.V.m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (SDH), zugehörige Express Entstörung und weitere Leistungen;

hier: Tenor des Beschlusses der vorläufigen Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2015

In den Entgeltgenehmigungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (SDH) sowie die zugehörige Express Entstörung und weitere Leistungen (u.a. Bereitstellungsentgelte, Kollokation, Kapazitäts-Downgrade) hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 30.06.2015 die folgenden Entgelte vorläufig genehmigt:

1. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 TKG, § 12 Abs. 3 TKG entsprechend in Verbindung mit § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG werden für die Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH, die jeweils zugehörige Expressentstörung und weitere Leistungen folgende Entgelte mit Wirkung ab dem 01.07.2015 vorläufig genehmigt:

Entgelte für CFV-SDH 2MS/T2MS/MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	563,46
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.026,16
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	246,42
Regio-ON	246,42
Country-ON	391,07
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	133,33
zuzüglich je km	11,06
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	



Pauschale	133,33
zuzüglich je km	11,06
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	101,92
zuzüglich je km	37,36
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	91,84
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	563,46
Überlassung (jährlich im Voraus)	201,27

Entgelte für CFV-SDH 34 M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.339,30
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.836,68
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.279,31
Regio-ON	2.279,31
Country-ON	2.696,72
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.002,28
zuzüglich je km	119,43
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.002,28
zuzüglich je km	119,43
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	790,12
zuzüglich je km	403,49
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	694,51

Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.339,30
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.818,92

Entgelte für CFV-SDH 155M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.371,63
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.953,25
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.550,50
Regio-ON	2.550,50
Country-ON	4.378,50
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	852,41
zuzüglich je km	165,61
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	852,55
zuzüglich je km	165,62
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	684,70
zuzüglich je km	559,81
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	902,69
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.371,63
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.692,81



Entgelte für CFV-SDH 16xT2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	3.922,24
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.016,83
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.205,88
Regio-ON	2.205,88
Country-ON	2.435,45
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.002,58
zuzüglich je km	119,47
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.002,68
zuzüglich je km	119,47
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	790,44
zuzüglich je km	403,56
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	533,13
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	3.922,24
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.384,06

Entgelte für CFV-SDH 21xT2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	4.740,84
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.795,09
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.196,08
Regio-ON	2.196,08
Country-ON	2.748,84
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	852,90
zuzüglich je km	165,65
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	853,00
zuzüglich je km	165,65
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	685,18
zuzüglich je km	559,89
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	489,13
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	4.740,84
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.403,61

Entgelte für CFV-SDH 63xT2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	11.488,90
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.787,98
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.890,77



Regio-ON	2.890,77
Country-ON	2.749,31
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	852,98
zuzüglich je km	165,65
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	853,00
zuzüglich je km	165,65
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	685,18
zuzüglich je km	559,89
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	489,07
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	11.488,90
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.659,66

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV SDH

	Dauerauftrag	Einzelauftrag
Bandbreite	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag
CFV SDH 2 Mbit/s	22,06	44,51
CFV SDH 34 Mbit/s	7,03	44,96
CFV SDH 155 Mbit/s	6,65	44,96
CFV SDH 16 x 2Mbit/s	29,93	79,95
CFV SDH 21 x 2Mbit/s	39,32	79,95
CFV SDH 63 x 2Mbit/s	101,89	79,95

Entgelte für Zusatzleistungen CFV-SDH:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	69,19

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	184,91

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	76,18

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag in €
2MU/2MS/T2MS Glas- faser	34M	556,83
2MU/2MS/T2MS Kupfer	34M	Bereitstellungsentgelt 34M:
2MU/2MS/T2MS	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M:
2MU/2MS/T2MS	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M:
2MU/2MS/T2MS	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M:
2MU/2MS/T2MS	155M	Bereitstellungsentgelt 155M:

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag in €
34 M	155 M	567,48

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag
16 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M:
16 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M:

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag
21 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M:

2. Die vorläufige Genehmigung gilt bis zum Wirksamwerden einer ggf. erforderlich werdenden nachfolgenden vorläufigen Genehmigung bzw. bis zum Wirksamwerden der Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

Mitteilung Nr. 669/2015

TKG § 13 Abs. 1 S. 1, 2, § 12 Abs. 3 entspr. i.V.m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG;
Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (Ethernet), zugehörige Express Entstörung und weitere Leistungen;
hier: Tenor des Beschlusses der vorläufigen Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2015

In den Entgeltgenehmigungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (Ethernet) sowie die zugehörige Express Entstörung und weitere Leistungen (u.a. Bereitstellungsentgelte, Kollokation, Kapazitäts-Downgrade) hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 30.06.2015 die folgenden Entgelte vorläufig genehmigt:

1. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 TKG, § 12 Abs. 3 TKG entsprechend in Verbindung mit § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG werden für die Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet, die jeweils zugehörige Expressentstörung und weitere Leistungen folgende Entgelte mit Wirkung ab dem 01.07.2015 vorläufig genehmigt:

Entgelte für CFV-Ethernet 10M/2,5M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	857,83
Überlassung (jährlich im Voraus)	795,69
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	265,85
Regio-ON	265,85
Country-ON	256,56
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	133,33
zuzüglich je km*	11,06
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	133,33
zuzüglich je km*	11,06
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	101,91
zuzüglich je km*	37,38
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	

Pauschale je Ende	84,56
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	857,83
Überlassung (jährlich im Voraus)	754,78

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für CFV-Ethernet 10M/5M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	857,83
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.068,90
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	540,73
Regio-ON	540,73
Country-ON	778,95
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	266,66
zuzüglich je km*	22,13
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	266,66
zuzüglich je km*	22,13
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	203,83
zuzüglich je km*	74,75
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	185,82
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	857,83
Überlassung (jährlich im Voraus)	808,17

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für CFV-Ethernet 10M/10M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	678,81
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.448,47
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	1.054,06
Regio-ON	1.054,06
Country-ON	1.249,88
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	533,46
zuzüglich je km*	44,26
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	533,46
zuzüglich je km*	44,26
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	407,79
zuzüglich je km*	149,50
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	368,23
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	678,81
Überlassung (jährlich im Voraus)	914,85

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für CFV-Ethernet 100M/12M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.272,75
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	1.213,76
Regio-ON	1.213,76
Country-ON	1.151,91
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	666,65
zuzüglich je km*	55,32
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	666,65
zuzüglich je km*	55,32
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	509,57
zuzüglich je km*	186,88
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	512,89
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.062,51

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für CFV-Ethernet 100M/50M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.272,75
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.485,71
Regio-ON	2.485,71
Country-ON	2.730,65
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.002,04
zuzüglich je km*	119,46
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.002,04
zuzüglich je km*	119,46
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	790,00
zuzüglich je km*	403,69
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	709,66
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.062,51

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für CFV-Ethernet 100M/100M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.272,75
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	3.248,00
Regio-ON	3.248,00
Country-ON	4.451,49
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	878,48
zuzüglich je km*	168,33
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	878,48
zuzüglich je km*	168,33
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	692,83
zuzüglich je km*	568,47
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	710,53
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.423,85

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für CFV-Ethernet 1G/150M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.359,68
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON)	
Backbone-ON	2.566,94
Regio-ON	2.566,94
Country-ON	3.113,06
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. ON	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	626,95
zuzüglich je km*	228,97
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	626,95
zuzüglich je km*	228,97
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	489,65
zuzüglich je km*	532,40
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	619,09
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.233,03
Überlassung (jährlich im Voraus)	726,05

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

	Dauerauftrag	Einzelauftrag
Gruppen	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag
CFV Ethernet 10Mbit/s (10M; 5M; 2,5M)	29,37	46,38
CFV Ethernet 100Mbit/s (100M; 50M; 12M)	10,28	45,57
CFV Ethernet 1Gbit/s (150 M)	9,06	45,55

Entgelte für Zusatzleistungen CFV-Ethernet:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	69,19

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	184,91

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	76,18

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
10M/2,5M	10M/5M	947,25
10M/2,5M	10M/10M	947,25
10M/2,5M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
10M/2,5M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
10M/2,5M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M
10M/2,5M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
10M/5M	10M/10M	947,25
10M/5M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M:
10M/5M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
10M/5M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M
10M/5M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
10M/10M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
10M/10M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
10M/10M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M
10M/10M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
100M/12M	100M/50M	228,39
100M/12M	100M/100M	228,39
100M/12M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis je Auftrag in €
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	
100M/50M	100M/100M	228,39
100M/50M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Leistung: Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis je Auftrag in €
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	
100M/100M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

2. Die vorläufige Genehmigung gilt bis zum Wirksamwerden einer ggf. erforderlich werdenden nachfolgenden vorläufigen Genehmigung bzw. bis zum Wirksamwerden der Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

BK 2a-15/002

Mitteilung Nr. 670/2015**TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;**

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in dem Verwaltungs-verfahren wegen dem Entwurf einer Regu-lierungsverfügung bezüglich des Bitstromzugangsmarkt (Markt Nr. 3b (2014) bzw. Markt Nr.5 (alt)) betreffend die Tele-kom Deutschland GmbH; hier: ergänzende Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH zu einem möglichen ex-post-Konzept.

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass in dem Verwaltungsverfahren wegen dem Entwurf einer Regulierungsverfügung bezüglich des Bitstrom-zugangsmarkt (Markt Nr. 3b (2014) bzw. Markt Nr.5 (alt)) betref-fend die Telekom Deutschland GmbH eine ergänzende Stellung-nahme der Betroffenen zu einem möglichen Konzept einer ex-post-Überprüfung der Entgelte für ethernetbasierten Layer-2-Bitstromzugang in einer geschwärzten Fassung im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

BK3h-14/114

Mitteilung Nr. 671/2015**TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG;**

Tenor des Beschlusses (1. Teilentscheidung) in dem Verwal-tungsverfahren betreffend das Standardangebot der Media Broadcast GmbH zur Antennen(mit)benutzung

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn hat auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2015 beschlossen:

1. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr vorgelegten Entwurf eines „Standardrahmenvertrags über die Mitbenut-zung von analogen UKW-Antennenanlagen“ mitsamt der zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 16.06.2015 wie folgt zu ändern:

1.1 Ziffer II.1.(10) StRV / ERP

Die Definition ist nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.6 der Begründung zu überarbeiten.

1.2 Ziffer II.3. StRV und Anlage 7 / Nachweisverfahren

Die Betroffene etabliert ein vor der Bundesnetzagentur durchzuführendes Nachweisverfahren nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.8 der Begründung.

1.3 Ziffer III.1.(2) StRV / Zugang für Neufrequenzen

Die Regelung ist dahingehend zu erweitern, dass bei der Frage von Drittbelastungen durch ERP-Senkungen nicht nur auf vertragliche Vereinbarungen zugunsten von End-kunden der Betroffenen, sondern auf solche zugunsten sämtlicher Endkunden unabhängig vom jeweiligen Sen-dernetzbetreiber abgestellt wird.

Ferner ist die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass bei Streitigkeiten über die Erfüllung der in Ziffer III.1.(2) enthaltenen Voraussetzungen das Nachweisverfahren Anwendung findet.

1.4 Ziffer III.2. StRV und Ziffer 4.1 Anlage 4 / Voranfrage

Die beiden Verfahrensgegenstände sind zu entkoppeln, d.h. es ist in das Ermessen des Kunden zu stellen, ob er eine Prüfung der Realisierbarkeit und/oder eine Auskunft über einzelne Parameter wünscht.

Es ist zu konkretisieren, welche Prüfungen die Betroffene im Rahmen der Realisierungsprüfung vornimmt und wel-che Ablehnungsgründe bestehen, die der begehrten Re-alisierung im Wege stehen können.

Die in Ziffer 4.1 Anlage 4 enthaltene Liste der Parameter, welche die Betroffene auf Voranfrage dem Kunden her-ausgibt, ist angemessen zu erweitern.

1.5 Ziffer III.3.(2) und (3) StRV / Übergangsregelung

Die vorgesehenen Regelungen sind auf alle Fälle zu er-strecken, in denen sich eine zu einem bestimmten Da-tum vorgesehene Bereitstellung aus objektiven Gründen verzögert.

1.6 Ziffer IV.2. StRV, Ziffer III.4.(1) 4. Spiegelstrich StRV und Ziffer 3. UAbs. 1 und 2 Anlage 2 / Wartungsarbeiten und Planbare Abschaltungen

Bei der Verkürzung von Wartungsintervallen nach Ziffer III.4.(1) 4. Spiegelstrich StRV ist dem Zugangsnachfrager eine Begründung mitzuteilen. Bei Streitigkeiten über die Berechtigung einer Verkürzung findet das Nachweisver-fahren Anwendung.

Die Bestimmungen in Ziffer IV.2.(2) und (3) StRV einer-seits und in Ziffer 3. UAbs. 1 und 2 Anlage 2 sind unter Bereinigung von Inkonsistenzen und Redundanzen zu-sammenzuführen.

1.7 Ziffer IV.3.(2) StRV / Nicht planbare Abschaltmaßnahmen

Die Klausel ist dahingehend abzuändern, dass erst das Überschreiten einer bedrohlichen Gesamtleistung zur Abschaltung des bzw. derjenigen Sender berechtigt, die relativ am Stärksten zu dieser Überschreitung beitragen.

1.8 Ziffer IV.4. StRV / Bereitstellung des Betriebsdiagramms bei Bestandsfrequenzen

Es ist ein Absatz (6) einzuführen, wonach die Regelun-gen nach Ziffer XIV. StRV (Haftung der Parteien) unbe-rührt bleiben.

1.9 Ziffer IV.5. StRV / Bereitstellung des Betriebsdiagramms bei Neufrequenzen

Absatz (2) ist dahingehend neu fassen, dass es nicht in die Verantwortungssphäre der Betroffenen fällt, sollten sich die Anforderungen der kennzeichnenden Merkmale mit den aus dem überlassenen Betriebsdiagramm fol-genden Restriktionen nicht erfüllen lassen.

Es ist ein Absatz (7) einzuführen, wonach die Regelun-gen nach Ziffer XIV. StRV (Haftung der Parteien) unbe-rührt bleiben.



1.10 Ziffer V.2. StRV / Frequenzzuteilung

Absatz (2) ist dahingehend zu ändern, dass nicht nur der Kunde selbst, sondern auch ein ihn beauftragender Dritter Inhaber der Zuteilungsurkunde sein kann.

1.11 Ziffer V.4. StRV / Inbetriebnahme des Senders

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Streitigkeiten über das Messergebnis und dessen Folgen das Nachweisverfahren Anwendung findet.

1.12 Ziffer V.7. StRV / Getrennte Stromversorgung

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass, sofern eine entsprechende Umsetzung auf Grund von durch den Standortinhaber oder Dritte zu vertretenden Gründen nicht möglich sein sollte, die Parteien einvernehmlich eine Lösung finden werden, die den vorangehenden Regelungen am nächsten kommt.

1.13 Ziffer VI. StRV / Messungen an Messpunkten

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Streitigkeiten über das Messergebnis und dessen Folgen das Nachweisverfahren Anwendung findet.

1.14 Ziffer VII.1. StRV / Notauskonzept

Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene diejenigen Kriterien benennt, bei deren Vorliegen trotz Bestehens einer getrennten Stromanbindung und/oder eines vom Standortbetreiber vorgehaltenen Notauskonzepts die Geltung der Anlage 5 erforderlich und deshalb im Einzelvertrag zu vereinbaren ist. Für den Fall, dass über die Erfüllung dieser noch zu benennenden Kriterien Streit zwischen den Parteien entsteht, ist das Nachweisverfahren eröffnet.

1.15 Ziffer IX. StRV / Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Flugnavigationsdienstes

Die Regelungen in den Punkten 1.(3), 2.(2) und 3.(3) sind dahingehend neu zu fassen, dass die Betroffene und ihre Kunden bei der Aufklärung und Lösung von Störungsfällen miteinander kooperieren.

1.16 Ziffer XI. StRV / Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Betroffenen nach Punkt 2.(2) ist zu streichen.

Die Frist nach Punkt 2.(7) ist angemessen zu verlängern.

Punkt 2.(8) ist zu streichen.

Im Tatbestand von Punkt 3. ist allein auf den Fall einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsbeendigung nach Punkt 2.(3) Satz 2 abzustellen.

In den Punkten 3. und 6. ist die Höhe der Schadenspauschale nach Maßgabe der Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 3.1.10 anzupassen.

Die Regelungen in den Punkten 3. und 6., dass der Ansatz des Schadensbetrags sich bei Eintritt eines Kunden in das Vertragsverhältnis für Kunden ändert, sind dahingehend anzupassen, dass der Nachweis eines geringeren Schadens den Fall umfasst, dass die Antennenanlage weitergenutzt wird.

Die Regelungen in Punkt 4. sind zu streichen.

1.17 Ziffer XIV. StRV / Haftung der Parteien

Die Regelungen in Punkten 1. und 2. StRV sind dahingehend abzuändern, dass für Mangelfolgeschäden nur unter den Voraussetzungen von Punkt 3. gehaftet wird.

Punkt 9. ist zu streichen.

1.18 Ziffer XVI. StRV / Vertraulichkeit

Es ist ein Punkt 5. anzufügen, wonach die jeweils andere Partei von einer Vorlage geheimer Informationen auf eine behördliche Verfügung hin zu unterrichten ist.

1.19 Ziffer XVII. StRV / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Regelungen in Punkten 1. und 2. sind jeweils symmetrisch auszugestalten.

1.20 Ziffer 2 Anlage 2 / Entstörung

Die Definition des Störungsbegins ist dahingehend abzuändern, dass Störungsbegins der Zeitpunkt ist, an dem die Störung erstmalig aufgetreten ist. Soweit der Zugangsnachfrager über Informationen hinsichtlich des Zeitpunkts des erstmaligen Auftretens der Störung verfügt, stellt er diese der Betroffenen zur Verfügung.

Die Regelung in Ziffer 2.3 ist dahingehend abzuändern, dass statt auf „Störungen durch unvorhersehbare Ereignisse“ auf „Störungen aufgrund Ereignissen außerhalb der Bereiche der Vertragspartner“ abgestellt wird.

1.21 Ziffer 4 Anlage 2 / Erstattung bei Nichteinhaltung der Verfügbarkeit

Die Regelungen sind nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.2.3 der Begründung zu überarbeiten.

1.22 Ziffer 5 Anlage 2 / Qualitätsreport

Die Regelung in Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Übermittlung des Qualitätsreports quartalsweise bis zum Monatsende des auf ein Quartal folgenden Monats erfolgt.

1.23 Ziffer 7 Anlage 2 / Begrenzung der Erstattung, Auszahlung

Der Betrag für die maximale Gutschrift pro Kalenderjahr ist angemessen zu erhöhen.

1.24 Ziffern 2 und 3 Anlage 4 / Planungsabsprachen und Gleichmäßige Verteilung von Voranfragen, Bestellungen und Kundenwunschterminen

Die Regelungen sind nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.4.1 der Begründung zu überarbeiten.

1.25 Ziffer 4.2 Anlage 4 / Bestellung

Es ist klarzustellen, dass der Abschluss des Einzelvertrags der „vollständigen Bestellung“ im Sinne dieser Ziffer nachfolgt.

Die Bestellfrist für solche Neufrequenzen, für deren Realisierung weder die Beschaffung einer Weichenanlage noch eine Erweiterung derselben notwendig ist, ist analog derjenigen zu Bestandsfrequenzen zu regeln.

Es ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer die Betroffene dem Kunden die Ablehnung einer Bereitstellung unter Nennung der Gründe dafür oder die



Bestätigung zu einem anderem Termin als dem Kundenwunschtermin mitteilt.

1.26 Ziffer 4.4.1 Anlage 4 / Bereitstellungsfristen und –termin

Die Bereitstellungsfrist für solche Neufrequenzen, für deren Realisierung weder die Beschaffung einer Weichenanlage noch eine Erweiterung derselben notwendig ist, ist analog derjenigen zu Bestandsfrequenzen zu regeln.

2. Der Betroffenen wird aufgegeben, den nach Maßgabe von Ziffer 1. geänderten Entwurf der Beschlusskammer bis zum 25.08.2015 vorzulegen.

BK3b-15/001



Mitteilung Nr. 672/2015

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten Next Generation Networks (sog. N-ICAs)

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 21.04.2015 wegen Genehmigung von Entgelten im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten Next Generation Networks (sog. N-ICAs) hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

Die Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen zwischen IP-basierten Next Generation Networks (N-ICAs) werden ab dem 01.07.2015 wie folgt genehmigt:

1. Übertragungswege, Ausführung N-ICAs Customer Connect

a. Bereitstellung

Übertragungsweg, einmalig, je N-ICAs

STM1	155 Mbit/s	
Anschlusslinie		1.371,63 €
Kollokationszuführung		1.371,63 €
Ethernet	1 Gbit/s	
Anschlusslinie		1.233,03 €
Kollokationszuführung		1.233,03 €
• Subbitrate 150 Mbit/s		
Anschlusslinie		1.233,03 €
Kollokationszuführung		1.233,03 €
• Subbitrate 300 Mbit/s		
Anschlusslinie		1.233,03 €
Kollokationszuführung		1.233,03 €
• Subbitrate 600 Mbit/s		
Anschlusslinie		1.233,03 €
Kollokationszuführung		1.233,03 €

b. Überlassung

Übertragungsweg, jährlich, je N-ICAs

STM1	155 Mbit/s	
Anschlusslinie		3.953,25 €
Kollokationszuführung		1.692,81 €
Verbindungsline im selben Backbone-ON, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen		2.550,50 €
Verbindungsline in unterschiedlichen ON zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale		852,41 €
zuzüglich je km*		165,61 €
zwischen Backbone-ON und Country-ON		852,55 €
Pauschale		165,62 €
zuzüglich je km*		
Verbindungsline zwischen zwei Backbone-ON		
Pauschale	bis 50 km	5.830,00 €
	ab 51 km bis 100 km	8.860,00 €
	ab 101 km	12.000,00 €
Pauschale je Ende		902,69 €
Ethernet	1 Gbit/s	
Anschlusslinie		5.359,68 €
Kollokationszuführung		726,05 €
• Subbitrate 150 Mbit/s		
Anschlusslinie		5.359,68 €
Kollokationszuführung		726,05 €
Verbindungsline im selben Backbone-ON, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen		2566,94 €
Verbindungsline in unterschiedlichen ON zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale		626,95 €
zuzüglich je km*		228,97 €
zwischen Backbone-ON und Country-ON		626,95 €
Pauschale		626,95 €
zuzüglich je km*		228,97 €
Verbindungsline zwischen zwei Backbone-ON		
Pauschale	bis 50 km	5.070,00 €
	ab 51 km bis 100 km	7.700,00 €
	ab 101 km	11.650,00 €
Pauschale je Ende		619,09 €



- Subbitrate 300 Mbit/s

Anschlusslinie	5.359,68 €
Kollokationszuführung	726,05 €

- Subbitrate 600 Mbit/s

Anschlusslinie	5.359,68 €
Kollokationszuführung	726,05 €

2. Entgelte nach Aufwand

Sonderbauweise	Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation, nach Aufwand
----------------	--

Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung des Netzabschlusses	Nach Aufwand
--	--------------

3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt für den Fall, dass die in den Verfahren BK2a-15-001 und BK2a-15-002 endgültig genehmigten Entgelte von den Entgelten abweichen sollten, die mit der vorläufigen Genehmigung vom 30.06.2015 genehmigt worden sind.
4. Die Genehmigung der Entgelte unter Ziffer 1 und Ziffer 2 ist bis zum 31.01.2016 befristet.

BK3c-15/009

Mitteilung Nr. 673/2015

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Verbindungslinie (Inter-Buildingabschnitt) des ICAs Customer Sited zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen (Fernübertragungssegmente) im Zusammenhang mit den Interconnection-Anschlüssen

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Als jährliche Überlassungspreise für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen als Teil von ICAs des Typs „Customer-Sited“ werden ab dem 01.07.2015 folgende Entgelte genehmigt:

- 1.1. Entgelte für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen in den Varianten „Customer Sited“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung“:

2 Mbit/s	bis 50 km	440,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	880,00 €/ICAs
	ab 101 km	1.500,00 €/ICAs

16 x 2 Mbit/s	bis 50 km	5.500,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	7.990,00 €/ICAs
	ab 101 km	12.420,00 €/ICAs

21 x 2 Mbit/s	bis 50 km	7.350,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	11.160,00 €/ICAs
	ab 101 km	15.120,00 €/ICAs

63 x 2 Mbit/s	bis 50 km	8.170,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	12.410,00 €/ICAs
	ab 101 km	16.800,00 €/ICAs

- 1.2 Entgelte für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen in den Varianten „Customer Sited mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“:

2 Mbit/s	bis 50 km	440,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	880,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	1.500,00 €/ICAs x 1,01



16 x 2 Mbit/s	bis 50 km	5.500,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	7.990,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	12.420,00 €/ICAs x 1,01

21 x 2 Mbit/s	bis 50 km	7.350,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	11.160,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	15.120,00 €/ICAs x 1,01

63 x 2 Mbit/s	bis 50 km	8.170,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	12.410,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	16.800,00 €/ICAs x 1,01

2. Zusätzliche Preise mit Aufwandabrechnung

Mehrkosten für Ergänzungsanlage	Nach Aufwand
Sonderbauweise (Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation)	Nach Aufwand
Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung (Preis für Fahrt- und Arbeitsleistung, die für die Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Abschlusseinrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht werden, je 2 Mbit/s- Verbindung)	Nach Aufwand

3. Die Genehmigung in Ziffer 1 und 2 ist befristet bis zum 31.01.2016.

BK3c-15/007

Mitteilung Nr. 674/2015

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für „Service Calls“ (Search Call, Courtesy Call, Entstörung) im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Die Entgelte für „Service Calls“ (Entstörung) werden wie folgt genehmigt:

Position	Bezeichnung	Preis (netto) pro Sekunde
1.	Search Call, Entstörung	0,0138 €
2.	Courtesy Call, Entstörung	0,0139 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2016.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK3c-15/021

Mitteilung Nr.675/2015

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;
Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN im Zusammenhang mit einer NGN-Zusammenschaltung

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2015 folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Die Entgelte für ICAs-Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN im Zusammenhang mit einer NGN-Zusammenschaltung werden ab dem 01.07.2015 wie folgt genehmigt:

Lfd. Nr.	Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN im Zusammenhang mit einer NGN-Zusammenschaltung	
1.	Einrichtung der Leitweglenkung, je betroffene VE	
	a. Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl (Betreiberkennzahl) im PSTN/ISDN der Telekom für die betroffenen EZB	16,65 €
	b. Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage, nur für Telekom-N-B.2	16,52 €
	c. Gleichzeitige Einrichtung der NGN-TNB- und VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB	15,71 €
2.	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung, je betroffene VE	
	a. Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl (Betreiberkennzahl) im PSTN/ISDN der Telekom	15,40 €
	b. Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage, nur für Telekom-N-B.2	16,52 €
3.	Bearbeitungspauschalen für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung	
	a. Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung bei Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß Ziffer 1	232,95 €
	b. Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung bei Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß Ziffer 2	373,39 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.11.2016.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK3f-15/008

Mitteilung Nr. 676/2015

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung und Anordnung von Entgelten gemäß §31 TKG für Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger sowie Zugang zum Kabelverzweiger

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 21.04.2015 wegen der Genehmigung und Anordnung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu errichtenden Schaltverters auf dem Hauptkabel und mittels eines zusätzlich zu errichtenden Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel (Varianten mit und ohne Rückeinspleißen) sowie das Umlegen und Genehmigung von Entgelten für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen), hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2015 folgende Entgeltgenehmigung beschlossen:

I. Genehmigung von Entgelten

Für den vertraglich vereinbarten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu errichtenden Schaltverters auf dem Hauptkabel sowie mittels eines zusätzlich zu errichtenden Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel werden folgende Entgelte ab dem 01.07.2015 genehmigt:

1. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler auf dem Hauptkabel

1.1	Informationsbereitstellung	
1.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung, Bearbeitungspauschale je abgefragtem vollständigem Anschlussbereich bzw. Teil eines Anschlussbereichs	91,44 €
1.1.2.a	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale je Hauptkabellinie für abgefragten vollständigen Anschlussbereich	Anzahl HK-Linien x 138,81 €
1.1.2.b	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen in Form einer Netzinfrastrukturskizze, welche die Informationen gemäß Leistungsbeschreibung enthält, Pauschale bei Abfrage eines Teils eines Anschlussbereichs, je Hauptkabellinie	138,81 €
1.2	Gemeinsame Abstimmung	
1.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	129,45 €
1.2.2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>keine</u> Begehung durchgeführt wurde	64,78 €
1.2.3	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverters einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	79,70 €

1.2.4	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers, Pauschale, soweit <u>keine</u> Begehung durchgeführt wurde	39,85 €
1.3	Angebotserstellung bei Neuerrichtung	
1.3.1.	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	114,92 €
1.3.2.	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Schaltverteiler, Pauschale je Schaltverteiler (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	129,99 €
1.4.	Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
1.4.1.	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	130,47 €
1.4.2.	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	708,19 €
1.4.3	Errichtung eines Schaltverteilers	
1.4.3.1	Gehäuse KoVt 600, je Stück	1.094,69 €
1.4.3.2	Gehäuse KoVt 800, je Stück	1.427,75 €
1.4.3.3	Gehäuse KoVt 1200, je Stück	1.663,55 €
1.4.3.4	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	139,52 €
1.4.3.5	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	139,52 €
1.4.3.6	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	147,34 €
1.4.3.7	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	38,27 €
1.4.3.8	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	278,89 €
1.4.3.9	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	73,09 €
1.4.3.10	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m), je Meter	3,46 €
1.4.3.11	Kosten beauftragter Fremdleistungen (i.d.R. Tiefbauleistungen, die nicht bereits anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“ abgerechnet werden können)	werden gemäß Rechnung durchgereicht
1.4.3.12	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	18,97 €

1.4.3.13	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA)	120,80 €
1.4.3.14	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)	99,10 €
1.4.3.15	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
1.4.3.16	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz, je Stück	371,61 €
1.4.3.17	Dokumentation des neuen Schaltverters in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
1.4.3.17.a	Dokumentation in Megaplan, je Schaltverteiler	22,12 €
1.4.3.17.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	49,00 €
1.4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
1.4.4.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	39,04 €
1.4.4.2	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 200 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	99,10 €
1.4.4.3	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	23,50 €
1.4.4.4	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
1.4.4.4.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,52 €
1.4.4.4.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	4,11 €
1.5	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus	nach Aufwand
1.6	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität	nach Aufwand

1.7

Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Schaltverteilers

Werden für einen Schaltverteiler, dessen Bereitstellung nach Erlass der vorliegenden Genehmigung beauftragt wurde, innerhalb des auf die Bereitstellung dieses Schaltverteilers folgenden Jahres für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Schaltverteilers.

Werden für einen Schaltverteiler innerhalb von 60 Monaten für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Schaltverteilers, sofern hierbei ein Betrag von 10.225,84 € überschritten worden ist.

Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Schaltverteilers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom
1.	100 %	---
2.	50 %	50 %
3.	33 1/3 %	16 2/3 %
4.	25 %	8 1/3 %
5.	20 %	5 %
6.	16 2/3 %	3 1/3 %
7.	14 2/7 %	2 8/21 %
8.	12 1/2 %	1 11/14 %
9.	11 1/9 %	1 1/7 %
10.	10 %	1 1/9 %

Die Kosten der KVz-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.

2. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels neu zu errichtendem Kabelverzweigers auf dem Verzweigungskabel

2.1	Gemeinsame Abstimmung	
2.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	129,45 €
2.1.2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>keine</u> Begehung durchgeführt wurde	64,78 €
2.1.3	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	79,70 €
2.1.4	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers, Pauschale, soweit <u>keine</u> Begehung durchgeführt wurde	39,85 €
2.2	Angebotserstellung bei Neuerrichtung	
2.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	114,92 €
2.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	129,99 €
2.3.	Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels	
2.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	130,47 €
2.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebaulastträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	708,19 €
2.4	Errichtung eines Kabelverzweigers	
2.4.1	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	147,34 €
2.4.2	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	38,27 €
2.4.3	Kabel 100 DA (HK/Vzk-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,46 €

2.4.4	Kosten beauftragter Fremdleistungen (i.d.R. Tiefbauleistungen, die nicht bereits anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“ abgerechnet werden können)	werden gemäß Rechnung durchgereicht
2.4.5	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	18,97 €
2.4.6	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA)	120,80 €
2.4.7	Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den Kabelverzweiger für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)	99,10 €
2.4.8	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
2.4.9	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger, je Stück	371,61 €
2.4.10	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
2.4.12.a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger	22,12 €
2.4.12.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	49,00 €
2.5	<i>Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger</i>	
2.5.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	39,04 €
2.5.2	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	23,50 €
2.5.3	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
2.5.3.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,52 €
2.5.3.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	4,11 €
2.7	<i>Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus</i>	nach Aufwand
2.8	<i>Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität</i>	nach Aufwand

2.9

Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Kabelverzweigers

Werden für einen Kabelverzweiger, dessen Bereitstellung nach Erlass der vorliegenden Genehmigung beauftragt wurde, innerhalb des auf die Bereitstellung dieses Kabelverzweigers folgenden Jahres für andere Nutzer (Carrier oder die Telekom) KVz-Zuführungskabel abgeschlossen, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier in Rechnung gestellten Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen des Kabelverzweigers. Die Telekom erstattet unmittelbar, nachdem der nachfolgende Nutzer (Carrier oder die Telekom) das KVz-Zuführungskabel abgenommen hat, dem betroffenen Carrier den zuviel gezahlten Teil des Bereitstellungsentgelts des Kabelverzweigers, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

Carrier	Bereitstellungsentgelte für die Herstellung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen	Erstattung an Carrier und ggf. die Telekom
1.	100 %	---
2.	50 %	50 %
3.	33 1/3 %	16 2/3 %
4.	25 %	8 1/3 %
5.	20 %	5 %
6.	16 2/3 %	3 1/3 %
7.	14 2/7 %	2 8/21 %
8.	12 1/2 %	1 11/14 %
9.	11 1/9 %	1 1/7 %
10.	10 %	1 1/9 %

Die Kosten der KVz-Zuführungskabel sind individuell vom beauftragenden Carrier zu tragen.

3. Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichem Kabelverzweiger (Variante mit Rückeinspleißen)

3.1	Gemeinsame Abstimmung	
3.1.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung einschließlich Begehung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	129,45 €
3.1.2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung der gemeinsamen Abstimmung, Bearbeitungspauschale je beauftragter Abstimmung, soweit <u>keine</u> Begehung durchgeführt wurde	64,78 €
3.1.3	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers einschließlich einer Begehung, Pauschale, soweit <u>eine</u> Begehung durchgeführt wurde	79,70 €
3.1.4	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers, Pauschale, soweit <u>keine</u> Begehung durchgeführt wurde	39,85 €

3.2	Angebotserstellung bei Neuerrichtung	
3.2.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung, Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	114,92 €
3.2.2	Erstellung eines Angebots über einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger, Pauschale je Kabelverzweiger (Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht)	129,99 €
3.3.	Bereitstellung des Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels	
3.3.1	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung. Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	130,47 €
3.3.2	Bearbeitungspauschale für Planung, Projektierung und Bauleitung in der Realisierungsphase (Für die Erteilung von Genehmigungen durch den Straßen- und Wegebausträger werden die von der Telekom Deutschland GmbH zu entrichtenden Gebühren durchgereicht)	708,19 €
3.4	Errichtung eines Kabelverzweigers	
3.4.1	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	147,34 €
3.4.2	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	38,27 €
3.4.3	Kabel 100 DA (HK/Vzk-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,46 €
3.4.4	Kosten beauftragter Fremdleistungen (i.d.R. Tiefbauleistungen, die nicht bereits anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“ abgerechnet werden können)	werden gemäß Rechnung durchgereicht
3.4.5	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	18,97 €
3.4.6	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA)	120,80 €
3.4.7	Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den Kabelverzweiger für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)	99,10 €
3.4.8	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material“. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
3.4.9	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
3.4.9.a	Dokumentation in Megaplan, je Kabelverzweiger	22,12 €

3.4.9.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	49,00 €
3.5	<i>Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger</i>	
3.5.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, je Stück	39,04 €
3.5.2	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	23,50 €
3.5.3	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
3.5.3.a	Dokumentation in Megaplan, je EVs	2,52 €
3.5.3.b	Dokumentation in Kontes-ORKA, je EVs	4,11 €
3.7	<i>Kostenaufteilung bei Bereitstellung des Kabelverzweigers</i>	vgl. Ziffer 2.9
3.8	<i>Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus</i>	nach Aufwand
3.9	<i>Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität</i>	nach Aufwand

4. Spezielle Entgelte für den Zugang zur TAL mittels zusätzlichem Kabelverzweiger (Variante mit Rückeinspleißen) für das Rückeinspleißen

4.1	Beschaltung der Schneidklemmen für die betroffenen Doppeladern aufheben, je Stück	0,24 €
4.2	Entfernen von Rangierungen für die betroffenen Doppeladern (je 100 DA)	60,40 €
4.3	Rückschalten der betroffenen Doppeladern aus dem Kabelverzweiger zurück in das Haupt- bzw. Verzweigerkabel (je 100 DA)	199,79 €
4.4	Entfernen der Dokumentation der betroffenen Doppeladern aus dem vorgelagerten Kabelverzweiger in Kontes-ORKA (je 100 DA)	11,43 €
4.5	Dämpfungsmessung	
4.5.a	Dämpfungsmessung bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers <u>ohne</u> gleichzeitige Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Kabelverzweiger, je Stück	261,50 €
4.5.b	Dämpfungsmessung bei Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers <u>mit</u> gleichzeitiger Erschließung des vorgelagerten Kabelverzweigers; Einmessung der Kabeldämpfung des zusätzlichen Kabelverzweigers, je Stück	110,11 €
4.6	Demontage eines EVs (mit Anschlussleisten) im davorliegenden KVz	4,85 €

5. Entgelte für das Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches

5.1	Montageleistungen	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“
5.2	Materialkomponenten	Abrechnung nach Anlage 2 „Preisliste Material“
5.3	Sonstige Tätigkeiten (insbesondere administrative und operative Tätigkeiten bei Abstimmung mit Begehung, für die Angebotserstellung sowie für die Realisierung; inklusive Rangierungen am HVT, Erstellung von Umschaltelisten und deren Umsetzung, etc.)	nach Aufwand

6. Entgelte für den Zugang zum Kabelverzweiger (Kollokationsleistungen)

6.1	Bearbeitungspauschalen für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen – nicht bei Rückbaumaßnahmen)	
6.1.1	KVz-Zuführungskabel	101,56 €
6.1.2	Optimierung mit Gehäusetausch	116,67 €
6.1.3	Optimierung mit Schaltmittel	107,31 €
6.1.4	Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes	114,92 €
6.2	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase (bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau der KVz-Kollokation einschließlich Optimierungsmaßnahmen)	
6.2.1	KVz-Zuführungskabel bis zu 100 DA (inklusive Material und Montage)	
6.2.1.1	im Falle der Herrichtung	631,85 €
6.2.1.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	341,77 €
6.2.2	KVz-Zuführungskabel für jede weiteren 100 DA (inklusive Material und Montage)	
6.2.2.1	im Falle der Herrichtung	157,22 €
6.2.2.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	54,07 €
6.2.3	Optimierungsmaßnahmen im KVz im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz	
6.2.3.1	im Falle eines Gehäusetausches	
	a. Bearbeitungspauschale je Auftrag	350,31 €
	b. Materialkosten für das Gehäuse KoVt800Ü	1.427,75 €
	c. Montagekosten für den Gehäusetausch ohne Tiefbau	595,88 €

6.2.3.2	im Falle einer Schaltmittelloptimierung	
6.2.3.2.1	Schaltmittelloptimierung einschließlich Montage ohne nachfolgend gesondert aufgeführte Material-, Montage- und Schaltleistungen sowie Tiefbau pro Optimierungsmaßnahme	
	a. Planung, Projektierung und Bauleitung	354,09 €
	b. Montageleistungen zur Herstellung der Optimierungsleistung (Die Abrechnung erfolgt anhand der genehmigten Entgelte gemäß der Anlage 1 „Preisliste Montage“ und der Anlage 2 „Preisliste Material. Alle weiteren Leistungen, die nicht bereits durch die genehmigten Entgelte der genannten Preislisten abgedeckt sind, werden gemäß Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ abgerechnet.)	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“ und Anlage 2 „Preisliste Material“ bzw. nach Aufwand
	c. Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert und nicht vorkonfektioniert) ankommend und abgehend im Gehäuse, je EVs	18,97 €
	d. Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den KVz für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung, je 100 DA	99,10 €
	e. Dokumentation in Megaplan, je KVz	22,12 €
	f. Dokumentation in Kontes-ORKA, je 100 DA	49,00 €
6.2.3.2.2	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen, je 100 DA	120,80 €
6.2.3.2.3	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	147,34 €
6.2.3.2.4	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel, je Stück	278,89 €
6.2.3.2.5	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	38,27 €
6.2.3.2.6	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert, je Stück	73,09 €
6.2.3.2.7	Kabel 100 DA (HK-VzK-Anbindung > 10 m; je Meter (nur bei nicht vorkonfektionierten Kabel)	3,46 €
6.2.3.2.8	HK Material Muffe (1.000 DA/2.000 DA, je Stück (nur bei Optimierung im HK)	139,52 €
6.2.4	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme (je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung, und je Rückbau von KVz-Kollokation einschließlich Optimierung)	128,58 €
6.3	Durchführung der DPBO-Messung am KVz im Rahmen der Bereitstellung des KVz-Zuführungskabels (Soweit die Antragstellerin oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisiert, erfolgt eine anteilige Kostenaufteilung des Entgelts entsprechend der Anzahl der Kollokanten).	261,50 €
6.4	Weitere nicht bereits unter den Ziffern 6.1 bis 6.4 aufgeführte Material- und Montageleistungen (insbesondere Tiefbauleistungen)	

6.4.1	Montageleistungen	Abrechnung nach Anlage 1 „Preisliste Montage“
6.4.2	Materialkomponenten	Abrechnung nach Anlage 2 „Preisliste Material“

Hinweise:

- Die Positionen, welche sich auf eine Einheit „je 100 DA“ beziehen, werden gemäß der tatsächlich über den Schaltverteiler geführten Anzahl an Doppeladern anteilig berechnet.
 - Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 25.10.2012.
- II.** Für die im Verhältnis der Antragstellerin zu den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 4. jeweils angeordneten Zugangsverhältnisse zur TAL mittels Schaltverteiler werden die unter Ziffer I.1. genehmigten Entgelte – mit Ausnahme des unter Ziffer I.1, Nr.1.1.2.b. ausgewiesenen Entgelts für die Informationsbereitstellung je HK-Linie - mit Wirkung ab dem in Ziffer I. genannten Zeitpunkt angeordnet.
- III.** Für das im Verhältnis der Antragstellerin zu der Antragsgegnerin zu 4. angeordnete Zugangsverhältnis werden zusätzlich werden die unter Ziffer I.3, I.4 und I.5 genehmigten Entgelte mit Wirkung ab dem in Ziffer I. genannten Zeitpunkt angeordnet.
- IV.** Die Genehmigungen und Anordnungen für Entgeltpositionen bei welchen eine Abrechnung nach „Preisliste Montage“ (Anlage 1) und „Preisliste Material“ (Anlage 2) zur Anwendung kommt, stehen unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass in zukünftigen Verfahren zur Genehmigung von TAL-Kollokationsleistungen geänderte Entgelte für die Preislisten genehmigt werden.
- V.** Die Entgeltgenehmigungen und Entgeltanordnungen sind bis zum 15.07.2017 befristet.
- VI.** Für die Leistungen im Zusammenhang mit einer Schaltmittelloptimierung zum Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik können keine Leistungsentgelte gefordert werden.
- VII.** Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Anlagen

Anlage 1 BK3-15-010 Preisliste_Montage_gen

Anlage 2 BK3-15-010 Preisliste_Material_gen

BK3a-15/010



Preisliste Montage

Montageleistung	Einheit	Entgelt
Hilfeleistung bei elektrischen Messungen	Stück	-
Kabel bis 10 DA verbinden	Stück	2,03 €
Kabel größer 10 DA bis zu 200 DA verbinden	Stück	1,43 €
Kabel größer 200 DA verbinden	Stück	0,76 €
Schrumpfmuffen schließen	Stück	26,52 €
Stopfstellen herstellen	Stück	142,02 €
Schrumpfmuffen herstellen	Stück	58,50 €
Sonstige Muffen herstellen	Stück	128,01 €
Schließsysteme einbauen	Stück	15,34 €
Außenkabel befestigen	Meter	4,47 €
Bündel in Schutzschläuchen verlegen	Meter	6,06 €
ungeschnittene Bündelader öffnen (je Bündelader)	Stück	21,40 €
Glasfaser in E&MMS-Kassetten ablegen	Stück	4,56 €
Glasfaser vorbereiten und verbinden (Indoor, je Faser)	Stück	10,85 €
Glasfaser vorbereiten und verbinden (Outdoor, je Faser)	Stück	10,85 €
Glasfaser-Muffe herstellen (je Muffe)	Stück	146,76 €
Rohrvortrieb (110 mm)	Meter	49,35 €
Start- oder Zielgrube herstellen	Stück	88,55 €
Kabel ausziehen und zerlegen	Meter	1,24 €
Zulage beim Einbringen von Kabeln	Stück	38,68 €
Kabel auslegen (bis 30mm)	Meter	2,26 €
Kabel auslegen (größer 30mm)	Meter	2,65 €
Kabelrohre auslegen (bis 50mm)	Meter	1,69 €
Kabelverzweiger aufbauen	Stück	221,63 €
Kabelverzweiger abbauen	Stück	122,01 €
Gehäusesockel für Multifunktionsgehäuse aufstellen	Stück	126,62 €
Multifunktionsgehäuse aufbauen	Stück	380,19 €
Kunststoffrohr auslegen (bis 110 mm)	Meter	4,49 €
Rohrabzüge abdichten	Stück	4,67 €
Zulage unbelegte Rohre instandsetzen (je Verbindungsstelle)	Stück	13,70 €
Gräben für den gebundenen Oberbau	Meter	22,52 €
Gruben für den gebundenen Oberbau	Stück	207,58 €
Zulage Gräben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Pflaster/Platten	Meter	33,87 €
Zulage Gruben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Pflaster/Platten	Stück	90,94 €
Zulage bei Bodenklasse 7 oder Frost	Meter	20,26 €
Zulage Gräben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Groß-/Natursteinpflaster	Meter	40,15 €
Zulage Gruben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Groß-/Natursteinpflaster	Stück	140,23 €
Zulage Gräben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Klein-/Mosaikpflaster	Meter	45,84 €
Zulage Gruben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Klein-/Mosaikpflaster	Stück	122,81 €
Zulage Gräben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Betonoberflächen	Meter	48,02 €
Zulage Gruben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Betonoberflächen	Stück	146,54 €
Zulage Gräben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Asphaltoberflächen	Meter	66,15 €
Zulage Gruben: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Asphaltoberflächen	Stück	194,13 €
Zulage: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Asphalt für jede weitere 6 cm Einbaudicke	m²	21,30 €
Zulage: Aufnehmen & Wiederherstellen v. Gussasphalt	m²	70,08 €
Zulage: Aufnehmen & Wiederherstellen von Platten/Pflaster im Zementmörtelbett	m²	11,47 €
Einbringen von Kabel/Rohren in unbelegte Rohrzüge	Meter	1,76 €
Ein-/Ausbringen von Kabel/Rohren in belegte Rohrzüge	Meter	1,54 €
Potentialausgleich vorbereiten/herstellen	Stück	5,03 €
Rund- oder Bandstahlerder befestigen	Meter	2,01 €
Tiefenerder/Flächenerder einbringen	Stück	9,80 €
Motorpumpe einsetzen	Stunden	23,06 €
Besondere Leistungen Glasfaser-Montage	Leistungseinheit	nach Aufwand
Beseitigung von Engpässen bei HVT-Kollokation	Stunden	nach Aufwand
Abrechnung Gebührenbescheide	Leistungseinheit	nach Aufwand
Wartezeiten Tiefbau	Stunden	nach Aufwand
Wartezeiten Kabelziehtrupp	Stunden	nach Aufwand
Besondere Leistungen Tiefbau ausführen	Leistungseinheit	nach Aufwand
HVT-Winkelschienen austauschen	Stück	10,79 €
Komponenten (Zubehör) ein-/ausbauen	Stück	3,94 €
Kabel ausbauen (je m)	Meter	0,96 €
Kabel ab 48-200 DA/-Gf ab 48Fs verlegen	Meter	1,00 €
Kabel bis 48 DA/-Gf 48Fs verlegen	Meter	0,88 €
Kanäle/Doppelböden öffnen und schließen (je m)	Meter	1,73 €
Brandschottsysteme öffnen und schließen (je öffnen und schließen)	Stück	53,66 €
Kabel zum Beschalten vorbereiten (je Kabelende)	Stück	2,27 €
Schneidklemmen beschalten (je Kabelader)	Stück	0,48 €



Preisliste Material

Material	Einheit	Entgelt
Wrapplatte	Stück	11,54 €
Erdungsseil für Kabelaufteilungsgestell (16x1300mm)	Stück	13,70 €
Kabelgleitmittel (20l)	Stück	2,78 €
Gießharz (300g)	Stück	39,86 €
Klappe für KVz Typ 82A	Stück	17,99 €
Mauerdurchführungsbauteil (für Kabel von 8 bis 16mm)	Stück	14,98 €
Einzelzugabdichtung (Stecktechnik)	Stück	12,83 €
Materialsatz für Sperrstopfen (30-38mm)	Stück	69,51 €
Materialsatz für Sperrstopfen (38-60mm)	Stück	75,10 €
Materialsatz für Sperrstopfen (60-90mm)	Stück	77,96 €
Materialsatz für Druckluft (60-90mm)	Stück	57,11 €
Bausatz für Korrosionsschutz bei Erdverbindungen	Meter	118,12 €
Verteilerleiste für HVt Typ 71	Stück	193,32 €
Trennleiste für HVt Typ 71	Stück	109,67 €
KVz-Gehäuse Typ 82A	Stück	322,03 €
Sockel inkl. Klappe für KVz Typ 83B	Stück	465,25 €
Sockel für KVz Typ 82A	Stück	202,94 €
Abdicht- & Fixierscheibe für Kabelkanalrohr (teilbar, 110mm)	Stück	16,83 €
Kabelkanalrohr (6mx50mm)	Stück	6,22 €
Kabelkanalrohr (6mx110mm)	Stück	16,88 €
Kabelkanalrohrbogen (110mm, 45 Grad)	Stück	13,50 €
Schutzschlauch (20mm)	Meter	0,94 €
Schutzschlauch (25mm)	Meter	1,15 €
Abdichtelement für Kabelrohr (110mm)	Stück	20,63 €
Klemmbohrmuffe (druckdicht, 300-600 DA)	Stück	123,65 €
Klemmbohrmuffe (druckdicht, 800-2000 DA)	Stück	358,49 €
Schrumpfmuffe (druckdicht, 300-600 DA)	Stück	73,54 €
KVz-Gehäuse Typ 83B	Stück	719,43 €
Kabelkanalgelenkbogen (110mm, 90 Grad)	Stück	65,99 €
Kupferkabel 200DA (druckluftüberwacht)	Meter	8,34 €
Kupferkabel 200DA (petrolatgefüllt)	Meter	3,90 €
Kupferkabel 300DA	Meter	12,22 €
Kupferkabel 400DA	Meter	15,90 €
Kupferkabel 1200DA	Meter	46,84 €
Mehrfachrohr für ein Kabelkanalrohr	Meter	2,48 €
Kabelkanalrohrbogen (110mm, 90 Grad)	Stück	9,32 €
Endverschluss Typ 80Q (100 DA)	Stück	47,03 €
Trennblock Typ 95S/200 (100DA, 10-paarig)	Stück	117,27 €
Endverschluss mit Trennleiste Typ 80Q (100DA)	Stück	48,85 €
Trennblock Typ 95Q mit Wanne	Stück	101,96 €
Gestellschiene mit Gerüst für Gehäuse Typ 83B	Stück	23,22 €
Übergabeverteilerschrank Typ Q	Stück	978,37 €
Anreihensatz für Übergabeverteilerschrank Typ Q	Stück	47,27 €
Schaltblock Typ 95S/48-DS für HVt Typ 71	Stück	161,02 €
Schaltblock Typ 95Q/64-DS für HVt Typ 71	Stück	151,60 €
Kabelschutzverbundrohr (6mx120mm)	Stück	8,82 €
Abdicht- & Fixierscheibe für Stahlrohr & Mehrfachrohr (teilbar, 110mm)	Stück	24,97 €
Erdungssatz für HVt Typ 71	Stück	16,59 €
Erdungssatz für HVt Typ 95	Stück	21,57 €
Druckluftsperrstopfen Manschette (18-24mm)	Stück	39,94 €
Druckluftsperrstopfen Manschette (22-30mm)	Stück	42,30 €
Druckluftsperrstopfen Manschette (40-45mm)	Stück	51,15 €
Abdicht- & Fixierscheibe für Mehrfachrohr (teilbar, 110mm)	Stück	24,97 €
Einzelzugabdichtung für 5 Mikrorohre (geteilt, 40mm)	Stück	13,85 €
Doppelsteckmuffe (120mm)	Stück	1,42 €
Rohr-Tiefenerder feuerverzinkt	Stück	7,53 €
Stahldraht (8mm) für Blitzschutz mit Ring (24m)	Stück	0,56 €
Flexbogen (druckdicht, 110mm)	Stück	66,08 €
Klettband für E&MMS	Stück	45,21 €
Übergabeverteilerschrank Typ K	Stück	1.348,44 €
Endverschluss mit Trennleiste Typ 80Q für Übergabeverteiler (80DA), nicht vorkonfektioniert	Stück	80,08 €
Kupfer-Aufteilungskabel 100 DA	Meter	3,03 €
Kupfer-Aufteilungskabel 200 DA	Meter	5,17 €
Schließmittel	Stück	9,72 €
Tiefenerder Typ S (1,5mx20mm)	Stück	12,46 €
Schlagspitze für Tiefenerder (20mm)	Stück	1,71 €
Anschlusschelle für Tiefenerder (20mm)	Stück	3,22 €
Erdungsplatte für KVz-Gehäuse	Stück	47,76 €
Endverschluss mit Trennleiste Typ 80K für Übergabeverteiler (8-32DA), nicht vorkonfektioniert	Stück	63,59 €
Kupferkabel 16 DA	Meter	1,41 €
Kupferkabel 24 DA	Meter	2,17 €
Kupferkabel 32 DA	Meter	2,67 €
Kupferkabel 48 DA	Meter	4,02 €
Kleinmaterialpauschale	Stück	35,00 €

Mitteilung Nr. 677/2015

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 01049 GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin sowie für Infrastrukturleistungen

Die 01049 GmbH hat mit Schreiben vom 17.06.2015 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

- 1.1 die in Anhang 1.1 aufgeführten Entgelte bis zum 30.11.2016 unter Zugrundelegung der Anhang F – Einzugsbereiche der IC-Zusammenschaltungsvereinbarung der Telekom Deutschland GmbH wie sie zum Zeitpunkt des Zugangs dieses Entgeltgenehmigungsantrags bei der BNetzA im Extranet der Telekom Deutschland GmbH unter <http://www.wholesale-telekom.de>, Rubrik Extranet, Netzzusammenschaltung PSTN/ISDN hinterlegt war, zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 1.2 hilfsweise die in Anhang 1.1 (beantragten Entgelte) aufgeführten Entgelte bis zum 30.11.2016 unter Zugrundelegung der in Anhang 3.2. dargestellten eigenen Netzstruktur der Antragstellerin zu genehmigen, soweit sie einer Genehmigungspflicht unterliegen (Ein-Ebenen-Netz, ohne Tarifzonendifferenzierung)
2. als vorläufige Sicherungsmaßnahme zur Genehmigung im Rahmen des Entgeltverfahrens im Wege der vorläufigen Anordnung die Entgelte für die Terminierungsleistung für die Leistung 01049–B.1 ab dem 20.11.2013 gemäß der beiliegenden Anhang 1.2. (vorläufige Entgeltanordnung) zu genehmigen.

Die Genehmigung gem. Ziffer 2 Abs.1 dieses Entgeltantrages soll sich im Wege der vorläufigen Anordnung ebenfalls ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich beziehen.

3. Die in Anhang 7 genannten Preise für Interconnectionanschlüsse zu genehmigen.

Anhang 1.1 Preisliste

Für die Terminierungsleistung („01049-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0053 €/Min	0,0037 €/Min

Hilfsweise beantragen wir für die Terminierungsleistung („01049-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0024 €/Min	0,0024 €/Min

Für die Terminierungsleistung („01049-N-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0053 €/Min	0,0037 €/Min

Hilfsweise beantragen wir für die Terminierungsleistung („01049-N-B.1“)

Peak-Tarif	Off-Peak-Tarif
0,0024 €/Min	0,0024 €/Min

Anhang 7 Preisliste

Preise für Infrastrukturleistungen

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	483,20 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	621,92 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	208,54 Euro

Für Zugangsleistungen / Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung 01049-N.B.1 („N-ICAs“) gemäß der Leistungsbeschreibung (Anhang 2):

Position	Leistung	Entgelt (netto)
3	Entgelte für Intra-Building-Abschnitte	
3.1.	Einmaliges Bereitstellungsentgelte für den Intra-Building-Abschnitt, je Ethernet 1 Gbit/s einmalig	1.267,43 €
3.2.	kalenderjährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 1 Gbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	5.687,88 €

Hilfsweise:

Position	Leistung	Entgelt
4.1.	Einmaliges Bereitstellungsentgelte für eine CFV-Ethernet 1 G / 150 M Anschlusslinie einmalig	1.267,43 €
4.2.	Überlassungsentgelt für eine CFV-Ethernet 1G/ 150M Anschlusslinie jährlich (im Voraus zu entrichten)	5.687,88 €

Sollte ein anderer Teilnehmernetzbetreiber für die beantragten Entgelte ein höheres Entgelt als das für die Telekom Deutschland GmbH genehmigte Entgelt genehmigt bekommen, beantragt die 01049 nach dem Vergleichsmarkt und Günstigkeitsprinzip für eine vergleichbare Leistung dieses höhere Entgelt gleichfalls zu genehmigen.



Die Genehmigung der unter den Ziffer 1 und 2 beantragten Entgelte ist bis zum 31.12.2016 befristet.
Die Genehmigung der unter Ziffer 3 beantragten Entgelte für Infrastrukturleistungen in Zusammenhang mit der NGN-Terminierung (01049-N.1) ist bis zum 30.06.2015 befristet.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten. Die Antragstellerin hat bereits Verzicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erklärt.

BK3g-15/024

Mitteilung Nr. 678/2015**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der Voxbone SA/NV auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin**

Die Voxbone SA/NV hat mit Schreiben vom 24.06.2015 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt, ab dem 15.05.2015 wie folgt zu genehmigen:

I. Für die Terminierungsleistung ("Voxbone-B.I") gemäß der Vertragsänderung der

Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen Voxbone SA und der Telecom Deutschland GmbH vom 11.05.2015 (Anlage D) (angegebene Preise exkl. MwSt.):

Folgende Preise kommen zur Anwendung:

TZ	PeakTarif	Off-peak k-Tarif
I	0,0024 EUR/Minute	0,0024 EUR/Minute
II	0,0026 EUR/Minute	0,0026 EUR/Minute
III	0,0026 EUR/Minute	0,0026 EUR/Minute

II. Für die Terminierungsleistung ("Voxbone-B.32") gemäß der Vertragsänderung der

Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen Voxbone SA und der Telecom Deutschland GmbH vom 11.05.2015 (Anlage D) (angegebene Preise exkl. MwSt.):

Folgende Preise kommen zur Anwendung:

Peak-Tarif	Off-peak-Tarif
0,0024 EUR/Minute	0,0024 EUR/Minute

III. Die Genehmigung der Entgelte ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten.

BK3g-15/025

Mitteilung Nr. 679/2015**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der Alnitak GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin**

Die Alnitak GmbH hat mit Schreiben vom 25.06.2015 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

I. Leistung Alnitak B.1

Es wird beantragt, die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistung Alnitak-B.1

(Verbindungen in das Telekommunikationsnetz von der Alnitak GmbH zu Teilnehmeranschlüssen von der Alnitak GmbH, einschließlich Verbindungsaufbau sowie das Halten von Verbindungen), für den Zeitraum ab dem 13.05.2015 bis zum 30.11.2018 entsprechend den der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK3-14/015 vereinbarten Entgelte zu genehmigen.

II. Die Beantragung ist befristet bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2016.

III. Nach den vorstehenden Ziffern I. und II. beantragen wir eine vorläufige Genehmigung bis zum Wirksamwerden der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten.

BK3g-15/026

Mitteilung Nr. 680/2015**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der First Telecom GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin**

Die First Telecom GmbH hat mit Schreiben vom 29.06.2015 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Ab dem 13. Mai 2015 wird für die Leistung First-B.1 Tarifzone I (Terminierung von Verbindungen aus den Telekommunikationsnetzen von Interconnection-Partnern in das Teilnehmernetz der Antragstellerin) ein Entgelt in Höhe von 0,0054 Euro/Minute für die Peak-Zeit und ein Entgelt in Höhe von 0,0037 Euro/Minute für die Off-Peak-Zeit beantragt.
2. Die Genehmigung nach Antrag 1 wird befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 erteilt.

Hilfsweise, für den Fall dass der Antrag zu 1 abgelehnt wird, beantragen wir

3. Ab dem 13. Mai 2015 wird für die Leistung First-B.1 Tarifzone I (Terminierung von Verbindungen aus den Telekommunikationsnetzen von Interconnection-Partnern in das Teilnehmernetz der Antragstellerin) ein Entgelt in Höhe von 0,0024 Euro/Minute beantragt.

Hilfsweise, für den Fall dass der Antrag zu 2 abgelehnt wird, beantragen wir

4. Die Genehmigung nach Antrag 3 wird befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 erteilt.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten. Die Antragstellerin hat bereits Verzicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erklärt.

BK3g-15/027

Mitteilung Nr. 681/2015**Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zum geplanten Erlass eines Nummernplans****I. Einführung**

Mit Mitteilung 449/2015 (Amtsblatt 9/2015 vom 13.05.2015) wurde die Anhörung zum geplanten Erlass eines Nummernplans für den gesamten Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation (Nummernplan) veröffentlicht.

Der neue Nummernplan dient dem Zweck, den deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation in seiner Gesamtheit regulatorisch zu erfassen. Bereits bestehende bzw. künftige spezifische Regelungen für Nummern, die für bestimmte Zwecke bereitgestellt wurden bzw. bereitgestellt werden, bleiben davon unberührt. Hinsichtlich der Nummern, die als Reserve vorgehalten werden, soll allerdings eine regulatorische Lücke geschlossen werden, indem der Nummernplan diese Nummern ausdrücklich umfasst. Denn gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) bedarf jede Nutzung von Nummern einer vorherigen Zuteilung, *soweit für den jeweiligen Nummernraum ein Nummernplan erlassen worden ist*. Mit dem neuen Nummernplan werden auch diejenigen Nummern, die bislang noch von keinem Nummernplan erfasst wurden, unter das Regime nach der TNV gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat dazu Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Hierzu gab es von der Deutsche Telekom AG eine Rückmeldung mit dem Inhalt, dass das Unternehmen keine Anmerkungen zu dem Vorhaben habe. Es ist eine weitere Stellungnahme eingegangen, die aber insgesamt nicht veröffentlicht wird, da der Verfasser einer Offenlegung seiner Identität nicht zugestimmt hat.

II. Bewertung

Zu dem vorgelegten Entwurf des Nummernplans und insbesondere zu seinem Zweck, die Nummernreserven ebenfalls regulatorisch zu erfassen, sind keinerlei Einwände vorgetragen worden.

Daher wird der Nummernplan - unter Berücksichtigung von eher redaktionellen Korrekturen - wie zur Anhörung gestellt erlassen.

117a 3820-1

Mitteilung Nr. 682/2015**Antragsverfahren für Portierungskennungen****1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck**

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Antragsform und Zeitrahmen sind zu veröffentlichen.

Der Nummernplan für PK ist in Form einer Allgemeinverfügung festgelegt (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 16/2009 vom 26.08.2009, Verfügung 41/2009) und die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung einer PK ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage).

Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Referat 118 Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur
Referat 118 Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

Mit einem Antrag kann nur eine PK beantragt werden.

3. Zeitrahmen

Im Antrag kann angegeben werden, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

Hat der Antragsteller ein Datum angegeben, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll, wird eine erfolgte Zuteilung - soweit unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfrist möglich - zu diesem Datum wirksam. Hat er kein Datum angegeben, wird sie in der Regel 30 Kalendertage nach dem Eingang des vollständigen Antrags wirksam.



4. Bearbeitung der Anträge

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt. Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Wünsche auf Zuteilung bestimmter PK werden nicht berücksichtigt.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

Zurückgefallene PK werden grundsätzlich frühestens 12 Monate nach dem Zurückfallen erneut zugeteilt.

5. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem **09.07.2015** angewendet. Die Mitteilung ersetzt das Antragsverfahren in der Fassung vom 26.08.2009 (Amtsblatt 16/2009, Mitteilung 440/2009). Durch den Ersatz wird ein neues Antragsformular eingeführt; im Übrigen bleibt das Antragsverfahren unverändert.

Anlage: Formular „Antrag auf Zuteilung einer Portierungskennung“

117-1 3835-4



Anlage

Antrag auf Zuteilung einer Portierungskennung

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Straße oder Postfach

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Der Antragsteller

- ☐ betreibt ein öffentliches Telefonnetz, in dem Rufnummern von Teilnehmern geschaltet werden.
- ☐ beabsichtigt, ein öffentliches Telefonnetz zu betreiben, in dem Rufnummern von Teilnehmern geschaltet werden.
- ☐ bietet Teilnehmern den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels Rufnummern an.
- ☐ beabsichtigt Teilnehmern den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels Rufnummern anzubieten.
- ☐ verfügt bereits über folgende Portierungskennungen: _____
 - ☐ nimmt mit folgenden Portierungskennungen bereits am Portierungsdatenaustauschverfahren für Ortsnetzrufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern teil: _____
- ☐ beabsichtigt mittels der beantragten Portierungskennung am Portierungsdatenaustausch für Ortsnetzrufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern teilzunehmen, weil er Netzbetreibern oder Anbietern des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz Leistungen anbieten will, für die der Aufbau einer Portierungsdatenbank erforderlich ist („passive Teilnahme“).



II. Gegenstand des Antrags

Es wird die Zuteilung einer Portierungskennung beantragt.

Die Zuteilung soll zum _____ wirksam werden (optionale Angabe). Die Bearbeitungsfrist gemäß Abschnitt 3 des "Antragsverfahrens für Portierungskennungen" bleibt davon unberührt.

III. Informationen zur beabsichtigten Nutzung

Die beantragte Portierungskennung soll verwendet werden im Zusammenhang mit folgenden Rufnummern (Mehrfachnennung möglich):

- ☐ Ortsnetzzurufnummern und/oder Nationale Teilnehmerrufnummern

Die nachfolgend abgefragten Angaben werden in Dateien der Bundesnetzagentur aufgenommen, die allen Teilnehmern am Portierungsdatenaustauschverfahren für Ortsnetzzurufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern bereitgestellt werden:

- a) Ansprechpartner für die erste Kontaktaufnahme zu den Portierungsmeldungen:

Firma

Vorname Ansprechpartner

Nachname Ansprechpartner

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

- b) Die Portierungskennung soll verwendet werden für ein

- ☐ leitungsvermittelndes Telekommunikationsnetz (z. B. Public Switched Telephone Network, PSTN).
☐ paketvermittelndes Telekommunikationsnetz (z. B. Internet-Protokoll (IP)-basiertes Netz).

- ☐ Sonstige Rufnummern (z. B. Rufnummern für Mobile Dienste, Mehrwertdiensterrufnummern)

IV. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- A) Beschreibung des Netzes bzw. des Dienstes, für das bzw. den die Portierungskennung genutzt werden soll. Verfügt der Antragsteller bereits über mindestens eine Portierungskennung, umfasst die Beschreibung eine eingehende Erläuterung, warum mehrere Portierungskennungen benötigt werden.
 B) Gewerbeanmeldung, aktueller Handelsregistrauszug und bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB).

Ort,

Datum

Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten

2 Anlagen

Mitteilung Nr. 683/2015**Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation**

Folgende Entwürfe von vorläufigen CEPT/ECC-Empfehlungen, -Entscheidungen und -Berichten aus den Arbeitsgruppen FM und SE sind derzeit Gegenstand der öffentlichen Kommentierung:

ECC REC(15)01**Cross-border coordination for mobile / fixed communications networks (MFCN) in the frequency bands: 694-790 MHz, 1452-1492 MHz, 3400-3600 MHz and 3600-3800 MHz**

Diese ECC - Empfehlung, welche die Grenzkordinierung für mobile und feste Kommunikationsnetzwerke in den oben genannten Frequenzbereichen regelt, wurde überarbeitet und der Frequenzbereich 694 – 790 MHz hinzugefügt.

ECC REC(01)01**Cross-border coordination for mobile/fixed communications networks (MFCN) in the frequency bands: 1920-1980 MHz and 2110-2170 MHz**

Diese ECC - Empfehlung, welche die Grenzkordinierung für mobile und feste Kommunikationsnetzwerke in den oben genannten Frequenzbereichen regelt, wurde überarbeitet.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **24.07.2015**

Kommentare an : Herrn Jean-Philippe Kermoal
jean-philippe.kermoal@eco.cept.org

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

ECC Report 218**Harmonised conditions and spectrum bands for the implementation of future European broadband PPDR systems**

Dieser Entwurf eines neuen ECC - Berichts beschreibt einige Optionen zur Harmonisierung von Funkfrequenzen für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Dieser Bericht ergänzt den ECC Bericht 199 „User requirements and spectrum needs for future broadband PPDR systems“ und beinhaltet die Ergebnisse der ECC – Berichte 239 und 240 (siehe unten).

ERC DEC(00)07**The shared use of the band 17.7-19.7 GHz by the fixed service and Earth stations of the fixed-satellite service (space-to-Earth)**

Diese ERC – Entscheidung regelt die gemeinsame Nutzung des Frequenzbereichs 17,7 – 19,7 GHz durch den festen Funkdienst und den festen Funkdienst über Satelliten. Die Entscheidung wurde überarbeitet und aktualisiert.

ECC Report 241**Enhanced access to spectrum for FSS uncoordinated Earth Stations in the 17.7-19.7 GHz band**

Dieser neue Entwurf eines ECC – Berichts beinhaltet die Untersuchung von optional erweiterten Betriebsmöglichkeiten unkoordinierter Bodenstationen des festen Satellitenfunks im Frequenzbereich 17,7 – 19,7 GHz im Rahmen einer Allgemeinzuteilung.

REC T/R 61-02 Annex 6**Harmonised Amateur Radio Examination Certificate – Examination Syllabus**

Der Annex 6 dieser CEPT - Empfehlung enthält den Lehrplan für die Prüfung zur Erlangung einer harmonisierten Amateurfunklizenz (HAREC). Der Annex 6 wurde geringfügig modifiziert.

ERC DEC(09)01**Harmonised use of the 63-64 GHz frequency band for Intelligent Transport Systems (ITS)**

Diese ERC - Entscheidung zur harmonisierten Nutzung von ITS im Frequenzbereich 63 - 64 GHz wurde hinsichtlich des Anwendungsbereichs und den aktuellen Informationen von ETSI zur künftigen Nutzung überarbeitet.

ERC REC 70-03 Annex 10**Radio microphone applications including aids for the hearing impaired**

In diesen Anhang der ERC – Entscheidung 70-03 wurde der Frequenzbereich 173,965 - 216 MHz zur Nutzung durch ALDs (Hörhilfen) aufgenommen. Die Nutzungsbedingungen hierzu enthält der ECC Bericht 230.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **20.08. 2015**

Kommentare an: Herrn Thomas Weber

thomas.weber@eco.cept.org

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

ECC Report 240**Compatibility studies regarding Broadband PPDR and other radio applications in 410-430 and 450-470 MHz and adjacent bands**

Dieser Entwurf eines neuen ECC – Berichts beinhaltet Studien zur Verträglichkeit von breitbandigen PPDR Anwendungen in den Frequenzbereichen 410 – 430 MHz und 450 – 470 MHz mit anderen Funkanwendungen in den gleichen Frequenzbändern und in den Nachbarbereichen.

**ECC Report 239****Compatibility and sharing studies for BB PPDR systems operating in the 700 MHz range**

Dieser Entwurf eines neuen ECC – Berichts beinhaltet Studien zur Verträglichkeit von breitbandigen PPDR Anwendungen im Frequenzbereich 700 MHz mit anderen Funkanwendungen in den gleichen Frequenzbändern.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **14.07.2015**

Kommentare an : Herrn Jean-Philippe Kermaal

jean-philippe.kermaal@eco.cept.org

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Der Inhalt dieser Entwürfe steht in englischer Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO) in Kopenhagen unter der Internetadresse <http://cept.org/ecc/tools-and-services/ecc-public-consultation> zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet:

European Communications Office (ECO)

**Nyropsgade 37
DK 1602 Copenhagen
Denmark**

Tel. +45 33896300 Fax +45 33896330

E-Mail: bente.petersen@eco.cept.org

Kommentare sind gemäß den oben genannten Kommentierungsfristen und E-Mailadressen an das ECO zu senden.

Beim ECO eingegangene Kommentare werden in den zuständigen ECC-Arbeitsgruppen, Projektgruppen bzw. der ECC-Vollversammlung behandelt.

Mitteilungen

Post

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 684/2015

Bekanntgabe von Anzeigen nach § 36 PostG

Im Monat Juni 2015 haben sich folgende Unternehmen nach § 36 Satz 1 Postgesetz angezeigt:

Erläuterung Tätigkeitsmerkmale der nachfolgend aufgeführten Tabelle

- B: Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1000 Gramm
 P: Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg
 K: Kurierdienst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 PostG
 Z: Beförderung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder Katalogen
 S: Tätigkeit als Subunternehmer

1. Aufnahme des Betriebs

talkextra Frankenberg Starke & Starke GbR	35066	Frankenberg	P		Z		R201150
GVP Getränkemarkt	94481	Haus i. Wald	P		Z		R201151
Zweiradshop OSW	12459	Berlin	P		Z		R201152
s' Lädle Romy Höfer	71563	Affalterbach	P		Z		R201153
Reifen Holley GmbH	97828	Marktheidenfeld	P		Z		R201154
Iulian-Alexandru Bratu	89143	Blaubeuren	B	P	K	Z	R201157
Ralf Behnke	19260	Bennin			K	Z	R201158

S.T.L. Schmeisser Transport & Logistik GmbH	77746 Schutterwald				Z	S	R201164
AL-Azbaki Aymen	81927 München					S	R201165
EL-Bareed GmbH	12685 Berlin	B	P	K	Z	S	R201166
Hau.S GmbH	07745 Jena	B	P		Z		R201167
Conrad Schmidt	10409 Berlin			K			R201168
Patrick Peisker	10963 Berlin	B	P	K	Z		R201169
Ernst Beloch	87733 Markt Rettenbach	B	P	K	Z		R201171
Rene Kucht	22339 Hamburg			K		S	R201172
Walter Endric	24321 Hohwacht			K		S	R201173
Dieter Hinrichsen	24601 Wankendorf			K		S	R201174
Bernd Jürgensen	24145 Kiel			K		S	R201175
Petra Ofner	85416 Langenbach	B	P	K	Z	S	R201176
Vertriebsstelle Günter Schulz	29396 Schönewörde	B	P	K	Z		R201180
Via Direct Logistics, Stefan Golawski	24119 Kronshagen				Z		R201182
Mailservice & Consulting	90763 Fürth				Z	S	R201186
Georgiev Sventoslav	87616 Marktoberdorf	B	P	K	Z		R201190
Geesthachter Service Team	21502 Gesthacht			K			R201191
Alexander Abermit	34576 Homberg	B	P	K	Z		R201192

BOSD Ltd. Michael Adrion	95643 Tirschenreuth	B	P		Z		R201193
Taxi Transport Böhme	98634 Kaltenwestheim	B	P	K	Z		R201194
Kepstar GmbH & Co.KG	48653 Coesfeld	B	P	K	Z		R201195
Jakob Speiswinkel	20099 Hamburg	B	P	K	Z		R201196
SER Handel	21244 Buchholz				Z	S	R201199
Nordwest Medienvertrieb	26427 Esens				Z	S	R201200
Liebke Transport UG	59581 Warstein	B	P	K	Z	S	R201202
Firma Cholakov	65719 Hofheim					S	R201203
COMTRANS Ges. für Kommissionierung und Transport mbH	67117 Limburgerhof	B	P	K	Z	S	R201204
VDL Vertriebs- und Dienstleistungen GmbH	67065 Ludwigshafen	B	P	K	Z	S	R201205
Pit Hwan Chee	30851 Langenhagen	B	P	K	Z		R201207
Markus Trautmann	35578 Wetzlar				Z		R201208
Günter Lehner Transporte GmbH	90453 Nürnberg	B	P		Z		R201209
digivisionmobile	45359 Essen	B	P				R201211
VT-Transporte UG i.G.	63073 Offenbach			K	Z		R201213
Karim Chorfi	12435 Berlin	B	P	K	Z		R201214
Klaus Jürgen Blecker	12526 Berlin	B	P	K	Z		R201215



Aleksandr Agaeu	10709 Berlin	B	P	K	Z		R201216
Shaham Zazaghzadeh	41468 Neuss	B	P	K	Z		R201217
Dachser SE	63526 Erlensee	B	P		Z		R201218
ICF OL & MT GmbH	90762 Fürth			K			R201219
Druck und Verlag Köhring Verwaltungsgesellschaft mbH	29439 Lüchow			K		S	R201220
Kurierdienst Karl Feldmeier	84061 Ergoldsbach	B	P	K	Z	S	R201222
Logistic-Services-Oster GmbH	51069 Köln				Z	S	R201223
Textilreinigung Brose	39108 Magdeburg		P		Z		R201225
Bäckerei Paffrath	51371 Leverkusen		P		Z		R201226
Kurier- und Kleintransporte	10318 Berlin					S	R201227
Kiosk Berliner Treff	51063 Köln		P		Z		R201228
Igelmann Logistik UG	26901 Lorup	B		K	Z	S	R201229
Malburg Ursula	66630 Tholey		P		Z		R201230
Presse- & Verlagsservice	06118 Halle				Z		R201234
Ladehoff Christian	22043 Hamburg	B		K	Z		R201235
Kiritschenko Transporte	90439 Nürnberg		P	K			R201236
Dieter Metko	28832 Achim			K	Z	S	R201237



Ukolov	85053	Ingolstadt	B	P	K	Z		R201238
Agic Samir	93309	Kehlheim		P	K	Z		R201239
Transporte Cochems	54411	Hermeskeil	B	P	K	Z		R201240
Albert Tsiplashvili	53859	Niederkassel	B	P	K	Z		R201241
Tatjana Zemeskova	47533	Kleve			K			R201242
Regio Süd GmbH	37154	Northeim					S	R201243
Kraneis Transporte	41061	Mönchengladbach		P	K	Z		R201245
Halil Sürer	38302	Wolfenbüttel	B	P	K	Z		R201246
Logistic Matthias Brunner	70199	Stuttgart		P	K			R201247
Eva Rommel	72119	Ammerbuch				Z		R201248
Martin Rommel	72119	Ammerbuch				Z		R201249
Soboll-Huy Norbert Vertrieb von Presseerzeugnissen	10319	Berlin				Z	S	R201250
Andreas Werner	29313	Hambühren			K	Z		R201252
Ihr Partner für alle Fälle	45289	Essen		P		Z		R201253
Kurierdienst Ferenczi László	76437	Rastatt	B	P	K	Z		R201254
Jörg Tölke Transporte	37120	Bovenden Lenglern	B	P	K		S	R201255
Transportservice Ilona Jasmontó	10557	Berlin	B	P		Z		R201256
Kurierdienst Tan Yasin	56070	Koblenz	B	P	K	Z		R201257



Medien Vertrieb Bremen GmbH	27777	Ganderkesee				Z	S	R201258
Medienvertrieb Sonja Kleinert	44892	Bochum	B			Z	S	R201259
Yakimov Transport	91126	Schwabach	B	P		Z		R201260
Gebäudereinigung Abdulahova Fatime-Mendi	83022	Rosenheim	B	P	K	Z	S	R201261
Funkservice	60318	Frankfurt		P		Z		R201262
le cadeau	54457	Wincheringen		P		Z		R201263
Johannes Oswald	69520	Schönau	B	P	K	Z	S	R201264
Ernest Grzegorzcyk	31559	Haste	B	P	K	Z		R201265
EVU	65232	Taunusstein					S	R201266
Serdin-Andrei Lupea	65385	Rüdesheim					S	R201267
David Iosif	65385	Rüdesheim					S	R201268
Dachser SE	22848	Norderstedt	B	P		Z		R201269
Marian Apostol	74076	Heilbronn	B	P	K	Z		R201272
Kleintransporte Adrian Remes	74072	Heilbronn	B	P	K	Z		R201273
Huriye Yildiz	74080	Heilbronn	B	P	K	Z		R201274
M & L Gesellschaft für Medien und Logistik mbH	63843	Niedernberg				Z	S	R201275
Höcker - Rauer Susanne	49324	Melle			K		S	R201276



Sabu Transport	68623	Lampertheim				Z		R201277
Hahn Management	15711	Königs Wusterhausen	B	P	K	Z		R201281
Oguzhan Akyildiz	22145	Hamburg			K		S	R201282
Koziol Boguslaw	10243	Berlin	B	P		Z		R201283
Nicolas Jost	12207	Berlin			K			R201284
Dorin Pal	33428	Harsewinkel	B	P	K			R201285
Taxi Schmid	72285	Pfalzgrafenweiler			K			R201286
Taxi Wetzel Omnibus	72250	Freudenstadt			K			R201287
Transporte Jens Hofmann	94469	Deggendorf		P	K			R201289
SZ Pressevertrieb GmbH & Co.KG	38486	Apenburg-Winterfeld				Z	S	R201290
Arifi Blerim	40595	Düsseldorf		P				R201291
Pawel Kakol	31559	Haste	B	P	K	Z		R201292
BR Verlags - Service	53894	Mechernich				Z	S	R201294
Gorkovenko Denis	61169	Friedberg	B	P	K	Z	S	R201296
V.I.T Express Transportlogistik GmbH & Co.KG	85356	Freising	B	P	K	Z		R201297
Ion Marius Serban	88364	Wolfegg	B	P	K	Z		R201298
A & A Logistic Group	42653	Solingen	B	P	K	Z		R201299
Andrea Mayer	93077	Bad Abbach			K			R201300



PC-Solutions	56856 Zell	P					R201302
KDL Ina Scholz	57319 Bad Berleburg	B	P	K	Z		R201303
Andrea Leib Logistik	55278 Dexheim	B	P	K	Z		R201305
MaWaBaG GmbH	84478 Waldkraiburg		P	K	Z		R201306
City Car GbR	49076 Osnabrück	B	P	K	Z		R201307
Vertriebsstelle Peter Wilke	38889 Blankenburg	B		K	Z		R201308
Kurierdienst Jahn	15236 Frankfurt	B	P	K	Z		R201309
Jasmin Osebold	59939 Olsberg	B	P	K	Z		R201310
Mahlitz Office & Logistics	90587 Tuchenbach				Z	S	R201312
Derksen Kleintransporte	32257 Bünde		P				R201313
LUESERV UG	26639 Wiesmoor	B	P	K	Z		R201314
Schneider Kurierdienst	72250 Freudenstadt			K			R201318
Zeitungsvertrieb F. Meyer	82194 Augsburg				Z	S	R201320
Borisz Keka	41836 Hückelhoven	B	P	K	Z		R201322
GKS Gerloff Speditionsgesellschaft mbH	39397 Schwanebeck	B	P			S	R201324
Wäscherei Baader GmbH	59469 Ense		P		Z		R201325
TE Transporte, Eveline Mazak	74076 Heilbronn	B	P	K	Z	S	R201326



Ghita Adrian	90453 Nürnberg	P	Z	R201327
Ursachi Theodor Stefan	90453 Nürnberg	P	Z	R201328
Iftimie Mihail	90409 Nürnberg	P	Z	R201329
Todirascu Dumitru Lucian	90427 Nürnberg	P	Z	R201330
AB Transporte	16356 Ahrensfelde	P		R201332
K. Jennerich Kurierdienst	55234 Bechtolsheim	B	P K Z	R201333
Günther Krapf	90522 Oberasbach	P		R201334
Carpoint 68	60488 Frankfurt	B	P K Z S	R201335
Yakubova Liubov	64668 Rimbach		S	R201336
MV Express Voitov	68167 Mannheim	B	S	R201337
bft Tankstelle Pokowietz	47546 Kalkar	P	Z	R201340
Tabak Börse	40223 Düsseldorf	P		R201341
Hundekotbeutel.com	13187 Berlin	P	Z	R201342
Tanja`s Textilpflege	34260 Kaufungen	P		R201343
Frischemarkt	02692 Döberschau	P	Z	R201350
Nastaskin & Kraft GbR	90482 Nürnberg		K	R201355



2. Änderung des Betriebs

Dirk König 4pak	31137	Hildesheim		P		Z		R201156
K-Go GmbH	63452	Hanau	B	P	K	Z		R201162
Mabulay Handel & Transporte	84576	Teising	B	P	K	Z		R201163
Tical Transporte	82256	Fürstenfeldbruck	B	P	K	Z	S	R200996
Ilhan Mahmud	88484	Gutenzell	B	P	K	Z		R201170
Fuhrbetrieb Ines Busch	04155	Leipzig		P	K			R201177
Taxi- und Fuhrbetrieb Andreas Busch	04155	Leipzig		P	K			R201178
Busch und Stein OHG	04155	Leipzig		P	K			R201179
Willy Stölten e.K.	24558	Henstedt-Ulzburg		P		Z		R201181
Raiffeisen Handelsgenossenschaft Lichte eG	98739	Lichte		P				R201183
Medienservice Vertriebs- und Zustellgesellschaft Frankfurt Nord mbH	60327	Frankfurt					S	R201184
Zweirad Center Torsten Püschmann	09387	Jahnsdorf		P		Z	S	R201185
Dessline Transport GmbH	06847	Desslau-Roßlau		P		Z		R201187
H.H.Pfannmüller - Shell Hünfeld	36088	Hünfeld		P		Z		R201188
Transportunternehmen Matthias Röder	17087	Altentreptow					S	R201189
Lotto Schiedung, Angela Fischer	44625	Herne		P		Z		R201197



Gesellschaft für Vertrieb von Printmedien mbH	66386 St. Ingbert					Z	R201198
MAJ Jürgen Mattigkeit	97340 Marktbreit	B	P	K	Z		R201201
Blitz Transporte GbR	86399 Bobingen		P				R201206
WW Transporte Nedim Ferhatbegovic	66333 Völklingen	B	P	K	Z	S	R201210
Wrase + Zimmermann GbR	45149 Essen	B	P		Z		R201212
Novacovici Transport	65462 Ginsheim-Gustavsburg						R200862
Stefan Novacovici	65462 Ginsheim-Gustavsburg	B	P	K	Z		R200866
Werner Wiederhold	99438 Bad Berka			K		S	R201221
Pressevertrieb Beate Baußmann	55599 Gau Bickelheim				Z		R201224
TAB Transportgesellschaft mbH	63477 Maintal	B	P	K	Z		R201231
Alois Bauer e.K.	93483 Pöding		P		Z		R201232
mabes.eu, Markus Beyer	57368 Lennestadt	B	P	K	Z		R201233
Mahmoud Taha	58089 Hagen	B			Z	S	R201244
Blitzschutz Leipzig GmbH	04129 Leipzig	B	P				R201251
Walter Schmitt GmbH	76467 Bietigheim				Z		R201270
Royinar Mihai	83125 Eggstätt	B	P	K	Z	S	R201271
Nordwestlotto	24111 Kiel		P		Z	S	R201278



Hollys Papier Shop	16540	Hohen Neuendorf	P	Z	S	R201279		
Lesch & Staritz GbR	06901	Kemberg	P	Z		R201280		
Petra Herdenkell	45481	Mühlheim	B	Z		R201288		
Transportunternehmen Bernd Dobberstein	17036	Neubrandenburg	P	Z	S	R201293		
Dachser SE Air & Sea Logistics	85356	München	B	P	K	Z	R201295	
Hakopjan Naruik	86179	Augsburg	B	P	K	Z	S	R201301
Thomas Rüttershoff	44357	Dortmund	B	P				R201304
Brandes UG	39110	Magdeburg	B	P	K	Z	S	R201311
Atrium Werbung	14513	Teltow	B			Z	S	R201315
Kristina Transporte	64289	Darmstadt	B	P	K	Z		R201316
Viviane Müller	87787	Wolfertschwenden	B	P	K	Z		R201317
Taxi Schumacher	72250	Freudenstadt	B	P	K	Z		R201319
Kleinschmidt + Koch GmbH	80935	München	B	P		Z		R201321
Per Med und Kurierdienste	54516	Wittlich	B	P				R201323
Schreibwaren Lanser	50321	Brühl	B	P			S	R201331
JoJa Betriebe, Gabriele Link	52072	Aachen		P		Z		R201338
bft Tankstelle Pokowietz	47574	Goch		P		Z		R201339
PZU Pressezustellservice Uckermärker GmbH	16303	Schwedt		P		Z	S	R201344



PZB Pressezustellservice Barnim GmbH	15344 Strausberg	P	Z	S	R201345
PZE Pressezustellservice Eberswalde GmbH	16225 Eberswalde	P	Z	S	R201346
PZS Pressezustellservice Schlaube GmbH	15890 Eisenhüttenstadt	P	Z	S	R201347
PZN Pressezustellservice Niederbanim GmbH	16321 Bernau	P	Z	S	R201348
PZF Pressezustellservice Fürstenwalde GmbH	15517 Fürstenwalde	P	Z	S	R201349

3. Beendigung des Betriebs

Christa Käßler	03149 Forst				R201160
Zeitschriften Brade	04155 Leipzig				R201161
Pri Pro Dis Medienvertrieb & Service GmbH	21385 Oldendorf/Luhe				A000989
TransmecDeBortoliGroup GmbH	85586 Poing				A001136
Heinrich Sponsel	91358 Kunreuth				R056728
Karin Raab	95199 Thierstein				A000762
Sabi Sabev	14165 Berlin				R052614
Kurierdienst Detlef Kaiser	35396 Gießen				R200547
Gerhard Plumboom	26725 Emden				A050289

Florian-Gavril Sarca	72469 Meßstetten	R054441
Patrick Lamm	04509 Delitzsch	A052870
GMA-Agentur	97084 Würzburg	A000383
FDS-Security	72270 Baiersbronn	A009759
Pam - Trans GmbH	83395 Freilassing	A053079
Lebensmittel Nitschke	06366 Köthen	A020932
Daniel Ehimemen Aramude	21465 Wentorf	R056367
Transportservice Ralf Bräuer	09471 Bärenstein	A052011
Andreas Thal	22549 Hamburg	R055190
Faltinschi Robert	90562 Eckenthal	R200915
Volker Ehrig	09131 Chemnitz	A000912
K. Jennerich Kurierdienst, Clementine Jennerich	55234 Bechtolsheim	A053386

4. Löschung vom Amts wegen

Getränke Quelle	99086 Erfurt	R201159
Total Staion Oender Gürbüz	55131 Mainz	A014993
Geschenke i. Kaufland	86899 Landsberg	A012748
Olga Ganea	82538 Geretsried	R200036



Paket und Kurierdienst Mohamed Khalil	45136 Essen	R200993
Tucaliuc Valentin	91099 Poxdorf	R200920
Melanie Koppermann Transport-Dienstleistungen	52222 Stolberg	A001242
Erft Kurier	50354 Hürth	A000783
Surf Ecke	10179 Berlin	A023662
VTO Transporte	49088 Osnabrück	R201351
Christian Kulcár	6344 Eggenstein-Leopoldshafen	R201352
Illyan Stamov	83324 Ruhpolding	R201353
Adian Ionescu	65510 Idstein	R201354

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 685/2015

Rücknahme der Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung

EnWG §§ 13 Abs. 1a Satz 3, 29 Abs. 1 und 2, VwVfG § 48 Abs. 1 S. 1 und 3;

Rücknahme der Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung (BK 8-12-019)

Mit Beschlüssen vom 28.04.2015 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die oben genannte Festlegung in dreizehn Beschwerdeverfahren aufgehoben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Festlegung nunmehr insgesamt mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Die Bundesnetzagentur hat daher ein Verfahren zur Rücknahme der Festlegung BK 8-12-019 eingeleitet.

Die Marktbeteiligten erhalten die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Rücknahmeentscheidung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können, bevorzugt auch gemeinschaftlich, unter dem

**Aktenzeichen:
BK8-12-019-A**

bis zum

Mittwoch, 22. Juli 2015

an

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 8 -
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn**

gesendet werden.



Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 8 –

Aktenzeichen: BK8-12-019-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **der Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatch-Maßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl

am . .2015 beschlossen:

Der Beschluss vom 30.10.2012 (Aktenzeichen: BK8-12-019) wird mit Wirkung zum 17.12.2012 aufgehoben.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss vom 30.10.2012, unter dem Aktenzeichen BK8-12-019, eine „Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatch-Maßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung“ erlassen. Die Festlegung bestimmt im Einzelnen die angemessene Vergütung, die Betreiber von Anlagen zur Speicherung oder Erzeugung von elektrischer Energie bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zu erhalten haben.

Gegen diese Festlegung wurden Beschwerden vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf erhoben. Mit Beschlüssen vom 28.04.2015 hat das Oberlandesgericht die Festlegung in dreizehn Beschwerdeverfahren aufgehoben (exemplarisch: VI-3 Kart 332/12 [V]). Unter anderem sei die Beschränkung auf einen bloßen Aufwendungsersatz zu restriktiv. Vielmehr seien im Grundsatz auch weitere im Zusammenhang mit der Redispatch-Anweisung entstehende Kosten und entgangene Gewinnmöglichkeiten ersatzfähig (Beschluss VI-3 Kart 332/12 [V], S. 32 ff.). § 13 Abs. 1a S. 1 EnWG gehe davon aus, dass nicht nur ein Aufwendungsersatz, sondern eine „angemessene Vergütung“ zu gewähren sei. Wie diese weiteren Kosten und Nachteile gegebenenfalls zu berücksichtigen seien, habe die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums bzw. Regulierungsermessens zu entscheiden (Beschluss VI-3 Kart 332/12 [V], S. 28 ff.)

In Bezug auf die Opportunitäten ist das Oberlandesgericht der Ansicht, dass auch entgangene Gewinnmöglichkeiten zu vergüten seien. Hinsichtlich der Höhe sei nicht darauf abzustellen, welche Möglichkeiten theoretisch hätten realisiert werden können, sondern welche Deckungsbeiträge typischerweise oder üblicherweise hätten erwirtschaftet werden können (Beschluss VI-3 Kart 332/12 [V], S. 42 ff.).

Folgende Positionen seien im Grundsatz zu vergüten (Beschluss VI-3 Kart 332/12 [V], S. 40 ff.):

- Entgangene Gewinne aus Intraday-Geschäften
- Entgangene Erlöse aus vermiedenen Netzentgelten
- Zusätzliche Kosten aus der Wärmeersatzbeschaffung bei KWK-Anlagen
- Zusätzliche Kosten durch Strombezug über Dritte
- Zinsnachteile bei KWK-Zulagen
- Gemeinkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Redispatch-Maßnahme stehen, jedoch nur solche, die nicht schon aufgrund der typischen Funktionsweise des Kraftwerks sowieso angefallen wären

Auch sei die Festlegung rechtswidrig, soweit sie in Tenorziffer 3 die Grenzkosten auf der Basis des punktuell niedrigsten stündlichen EPEX-Spot-Preises, zu dem eine Anlage im Kalendermonat vor dem Einspeisezeitpunkt im normalen Betrieb eingespeist hat, berechnen wollte.

Zudem geht das Oberlandesgericht von der Rechtswidrigkeit der Anordnung in Tenorziffer 5 aus. Die Regelung, dass ein Leistungsanteil dann gewährt werden kann, wenn die Redispatch-Maßnahmen jährlich 10 % der Einspeisemengen des Vorjahres einer Erzeugungsanlage betreffen, sei zu unbestimmt, verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot und sei kartellrechtlich bedenklich. Es sei aber gleichwohl nicht unzulässig, einen Leistungsanteil zu gewähren. Jedoch sei der gewählte Schwellenwert von 10% deutlich zu hoch (Beschluss VI-3 Kart 332/12 [V], S. 57 ff.).

Die Festlegung wurde in allen bislang entschiedenen Beschwerdeverfahren insgesamt aufgehoben.

Die Bundesnetzagentur hat keine Rechtsbeschwerde gegen diese Aufhebungsbeschlüsse eingelegt.

Den Marktteilnehmern wurde durch Mitteilung auf der Internetseite am xx.xx.xxxx und Veröffentlichung im Amtsblatt xxxxx gem. § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme Aufhebung der Festlegung gegeben.

Hierzu haben folgende Unternehmen Stellungnahmen eingereicht: xxxx.

Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

ENTWURF

II.

1. Die Rücknahme der Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatch-Maßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung vom 30.10.2012 (Aktenzeichen: BK8-12-019) beruht auf §§ 29 Abs. 2 S. 2 EnWG und 48 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 VwVfG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die für die Rücknahme einer Festlegung im Sinne des § 13 Abs. 1a Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Den Marktteilnehmern wurde gem. § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufhebung der Festlegung gegeben. Die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Das OLG Düsseldorf hat mit seinen Entscheidungen vom 28.4.2015 die Rechtswidrigkeit der Festlegung festgestellt. Soweit es die Festlegung in den bislang entschiedenen Beschwerdeverfahren aufgehoben hat, erstreckt sich die Reichweite der gerichtlichen Entscheidung allerdings nur auf die individuellen Beschwerdeführer, gilt also nur *inter partes*.

Die Festlegung ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus Gleichbehandlungsgründen auch gegenüber solchen Marktbeteiligten aufzuheben, die kein Rechtsmittel eingelegt haben und gegenüber denen die Festlegung somit grundsätzlich Bestandskraft erlangt hat. Ebenso ist die Festlegung gegenüber Marktbeteiligten aufzuheben, deren Beschwerden gegen die Festlegung derzeit noch anhängig sind. Dies betrifft insbesondere auch die Betreiber der Übertragungsnetze.

Ziel der Festlegung war es insbesondere, einheitliche Vorgaben für eine angemessene Vergütung von Redispatchmaßnahmen gegenüber der gesamten Branche in Ausgestaltung von § 13 Abs. 1a S. 1 EnWG einzuführen. Mit der gerichtlichen Aufhebung der Festlegung gegenüber den Beschwerdeführern ist dies nicht mehr gewährleistet. Insoweit ist die Festlegung gegenüber allen betroffenen Marktbeteiligten, d.h. sowohl gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern als auch gegenüber Betreibern von Erzeugungs- und Speicheranlagen zurückzunehmen. Soweit die Festlegung in den bislang entschiedenen Beschwerdeverfahren bereits unmittelbar durch das Oberlandesgericht Düsseldorf aufgehoben worden ist, hat die vorliegende Entscheidung der Beschlusskammer keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer kommt nur die vollständige Rücknahme der Festlegung und keine Teilrücknahme in Betracht. Soweit hierdurch möglicherweise ein privates Interesse am (teilweisen) Fortbestand der Festlegung berührt wird, hat dieses jedenfalls gegenüber dem öffentlichen Interesse an der gänzlichen Rücknahme zurückzutreten. Vorteilhafte und nachteilige Wirkungen der Festlegung sind als unteilbare Einheit anzusehen, aus denen man nicht einzelne Mosaiksteine herauslösen kann. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Festlegung gegenüber den 13 Beschwerdeführern auch insgesamt aufgehoben.

Zudem wird die Festlegung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, also mit Wirkung zum 17.12.2012, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegung.

Die aufzuhebende Festlegung trifft sowohl belastende als auch begünstigende Regelungen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Beschlusskammer sind die für die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsakts und die für die Aufrechterhaltung und den Bestandsschutz sprechenden Gesichtspunkte gerecht abzuwägen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 14. Auflage 2013, § 48 Rn. 136). Dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung der Festlegung kommt hier ein weit überwiegendes Gewicht zu, um den aufgrund der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf gebotenen Rechtszustand für alle Marktbeteiligten gleichermaßen auch mit Wirkung für die Vergangenheit herbeizuführen. Dieses öffentliche Interesse wiegt schwerer als ein etwaiges Interesse einzelner Marktbeteiligter an der Aufrechterhaltung der aufgrund der Festlegung bislang geltenden Vergütungsregeln. Dies wird besonders in den Fällen deutlich, in denen gegenüber einem

Vertragspartner der Redispatchverträge die Festlegung gerichtlich aufgehoben wurde, gegenüber dem anderen Vertragspartner jedoch nicht. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, da die Festlegung gegenüber den vier Übertragungsnetzbetreibern nicht aufgehoben wurde. Daraus folgt auch, dass die Festlegung entsprechend der Aufhebungsentscheidung des Gerichts nicht nur mit Wirkung für die Zukunft, sondern für die Vergangenheit aufzuheben ist. Etwaige Rückabwicklungserfordernisse im Hinblick auf die nachträgliche Etablierung einer angemessenen Vergütung im Sinne der Entscheidung des Oberlandesgerichts wiegen nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht so schwer, dass sie eine Aufhebung lediglich ex nunc rechtfertigen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass mit Aufhebung der Festlegung der gesetzliche Anspruch auf eine angemessene Vergütung für den Kraftwerksbetreiber nicht entfällt. Dieser gesetzliche Anspruch besteht jedenfalls – bis zu einer Anpassung im Sinne der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts - in Höhe der bislang nach Maßgabe der bereits aufgrund der Festlegung nach Ziffer 1-4 abgeschlossenen Verträge. Die Anpassung aufgrund der Entscheidung des OLG Düsseldorf kann allenfalls zu einer angemessenen Erhöhung der Vergütung führen.

Zuletzt ist im Hinblick auf die Regelung in Tenorziffer 5 zu berücksichtigen, dass diese zwar gegenüber einzelnen Kraftwerksbetreibern eine Begünstigung enthält, die mit Aufhebung der Festlegung entfällt. Allerdings gilt auch in diesem Fall, dass die aufgrund der Entscheidung des Beschwerdegerichts gebotene und im öffentlichen Interesse liegende bundeseinheitliche Nichtanwendung von Tenorziffer 5 nur dann gewährleistet ist, wenn die Festlegung auch insofern ex tunc aufgehoben wird. Die Fortdauer der vom Oberlandesgericht erkannten Ungleichbehandlung ist nach Überzeugung der Beschlusskammer abzustellen, zumal die Festlegung gegenüber einem der mit Ziffer 5 in Bezug genommenen Kraftwerksbetreiber bereits gerichtlich aufgehoben wurde.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, xx.xx.2015

Karsten Bourwieg

Vorsitzender

Rainer Bender

Beisitzer

Wolfgang Wetzl

Beisitzer

Mitteilung Nr. 686/2015

Einstellung eines Verfahrens BK4-13/383 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EWE Netz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Wiechmann Ketten- und Kettenräderbau GmbH, Hinterm Rhaden 6 in 26188 Edewecht hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/383

Mitteilung Nr. 687/2015

Einstellung eines Verfahrens BK4-13/451 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Bäckerei & Konditorei Jeddeloh-Mathai GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der EWE Netz GmbH, Oldenburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/451

Mitteilung Nr. 688/2015

Einstellung eines Verfahrens BK4-13/1104 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Kelterei Sachsenobst GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1104

Mitteilung Nr. 689/2015

Einstellung eines Verfahrens BK4-13/635 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für Bundeswehr Sportschule Warendorf wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Westnetz GmbH, Herrn Thomas Hartmann, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.04.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/635

Mitteilung Nr. 690/2015

Einstellung eines Verfahrens BK4-13/729 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der KiTa Mit-tendrin wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Westnetz GmbH, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.04.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/729

**Mitteilung Nr. 691/2015****Einstellung eines Verfahrens BK4-13/783 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/783

Mitteilung Nr. 692/2015**Einstellung eines Verfahrens BK4-13/741 - Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Leffers & Co. GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit der EWE Netz GmbH, Cloppener Str. 302 in 26133 Oldenburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/741

Mitteilung Nr. 693/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/759**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Frankenwaldklinik Kronach wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 22.01.2014 und 31.01.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Friesener Str. 41, 96317 Kronach wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/759

Mitteilung Nr. 694/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/760**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Alpenland Maschinenbau GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.03.2014 und 04.04.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Alpenstr. 39-43, 83543 Rott am Inn wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/760

Mitteilung Nr. 695/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/761**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Franz Rinke GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 28.10.2013 und 06.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Hochreit 50, 83368 St. Georgen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/761

Mitteilung Nr. 696/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/762**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Wagner GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten SWM Infrastruktur GmbH, Emmy-Noether-Str. 2 in 80992 München hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 06.11.2013 und 18.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Schulstr. 16a, 80634 München wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/762

Mitteilung Nr. 697/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/763**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Calbe Chemie GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Avacon AG, Schillerstr. 3 in 38350 Helmstedt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 13.09.2013 und 19.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle An der Saael 5-6, 39240 Calbe wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/763

Mitteilung Nr. 698/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/764**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Peiker acoustic GmbH & Co KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz

1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.09.2013 und 17.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Max-Planck-Str. 32, 61381 Friedrichsdorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/764

Mitteilung Nr. 699/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/765**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Granitwerke Uhrmann e.K. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 und 27.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Max-Uhrmann-Str. 14, 94133 Röhrnbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/765

Mitteilung Nr. 700/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/766**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Uhlig Rohrbogen GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Avacon AG, Schillerstr. 3 in 38350 Helmstedt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 25.09.2013 und 07.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Innerstetal 16, 38685 Lan-



gelsheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/766

Mitteilung Nr. 701/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/769

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Freizeitpark Wisseler See GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Herrn Thomas Hartmann, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.09.2013 und 29.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Zum Wisseler See 15, 47546 Kalkar wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/769

Mitteilung Nr. 702/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1500

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Unterallgäuer Werkstätten GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 05.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Altvaterstr. 9, 87700 Memmingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1500

Mitteilung Nr. 703/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1689

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lürssen-Kröger Werft GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.04.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 22.12.2014 und 13.01.2015 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Hüttenstr. 23 wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1689

Mitteilung Nr. 704/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1695

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Intelligent Power GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Herrn Thomas Hartmann, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 04.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Hansemanstraße 51, 41468 Neuss wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1695

Mitteilung Nr. 705/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/309

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Fürstl. Bissinger Auerquelle W. Hörhammer GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für



Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.06.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Auerweg 1, 86657 Bissingen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/309

Mitteilung Nr. 706/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/416

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Hafen Nürnberg-Roth GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rotterdamer Str. 2, 90451 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/416

Mitteilung Nr. 707/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/442

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Alde Gott Winzer eG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 06.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Talstr. 2, 77887 Sasbachwalden wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/442

Mitteilung Nr. 708/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/444

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Handwerkskammer für Mittelfranken wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 30.07.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sieboldstr. 9, 90411 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/444

Mitteilung Nr. 709/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/454

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EWE Netz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Atlas Weyhausen GmbH, Postfach 1796 in 27784 Wildeshausen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 06.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Visbeker Str. 35, 27793 Wildeshausen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/454

Mitteilung Nr. 710/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/457

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Carl Fr. Scheer GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:



Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 06.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Industriegebiet 7, 77731 Willstätt wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/457

Mitteilung Nr. 711/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/459

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Maier & Cie. GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 08.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Waldsachsener Weg 17, 08451 Crimmitschau wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/459

Mitteilung Nr. 712/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/460

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Singhofener Quarz-Kieswerke H.W. Schmitz GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kiesgrube Singhofen, 56379 Singhofen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/460

Mitteilung Nr. 713/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/468

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der LEW Verteilnetz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten WEG Stadtpark Gersthofen Immobilien GmbH, Maximilianstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Maximilianstr. 3, 86150 Augsburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/468

Mitteilung Nr. 714/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/607

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Wattline GmbH für Greten Mega-Mix GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWE Netz GmbH, Cloppener Str. 302 in 26133 Oldenburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 28.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Holthohe 2, 49632 Essen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/607

Mitteilung Nr. 715/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/665

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENOPLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Kontrast Holzbearbeitung GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.DIS AG, Langewahler Str. 60 in 15517 Fürstenwalde hat die Beschlusskammer 4

der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.09.2013 und 10.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Demminer Str. 40 D, 17389 Anklam wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/665

Mitteilung Nr. 716/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/750

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der VEA Beratungs-GmbH für Nord West Kavernengesellschaft mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302 in 26133 Oldenburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 14.11.2013 und 19.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Plöggkühlenweg, 21224 Rosengarten-Sottorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/750

Mitteilung Nr. 717/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1103

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Marienhaus Dienstleistungen GmbH für Hochwald-Altenzentrum St. Klara wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Herrn Thomas Hartmann, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Saarstr. 32, 54411 Hermeskeil wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1103

Mitteilung Nr. 718/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1108

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Dornburger Betonwerke GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 26.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Dorchheimer Str. 4, 65599 Dornburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1108

Mitteilung Nr. 719/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1114

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der iPutec GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20 in 79618 Rheinfelden hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Gewerbestr. 5, 79618 Rheinfelden wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1114


Mitteilung Nr. 720/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1117

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Kaltenbach GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20 in 79618 Rheinfelden hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Blasiring 4-6, 79539 Lörrach wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1117

Mitteilung Nr. 721/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1120

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Aebi Schmidt Deutschland GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20 in 79618 Rheinfelden hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Albstraße 36, 79837 St. Blasien wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1120

Mitteilung Nr. 722/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1125

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH für Niersverband wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34 in 52511 Gei-

lenkirchen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 24.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 25.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Donker Str. 579, 41066 Mönchengladbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1125

Mitteilung Nr. 723/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1130

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Abfall- & Umweltmanagement Dr. Thomas Modzel für Bäckerei Schlüter wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Gemeindewerke Halstenbeck, 25469 Halstenbek hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.10.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 17.09.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Dockenhudener Chaussee 48, 25469 Halstenbek wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1130

Mitteilung Nr. 724/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1131

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Abfall- & Umweltmanagement Dr. Thomas Modzel für Volmarmy GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.10.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 14.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Temming 83, 48727 Billerbeck wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1131

Mitteilung Nr. 725/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1133

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EWR AG für International Broadcasting Bureau Germany wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWR Netz GmbH, Klosterstr. 16 in 67549 Worms hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 17.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle International Broadcasting Bureau Germany, Außerhalb, 68623 Lampertheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1133

Mitteilung Nr. 726/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1134

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EWR AG für Obst- und Gemüsezentrale Rhein Main e.G. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWR Netz GmbH, Klosterstr. 16 in 67549 Worms hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 12.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Lache 3, 68623 Lampertheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1134

Mitteilung Nr. 727/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1138

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENOPLAN GmbH für H & M Hennes & Mauritz B.V. & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH, Bungertstr. 27 in 47053 Duisburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.10.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 04.12.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Königstraße 48, 47051 Duisburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1138

Mitteilung Nr. 728/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1141

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Richard Geiß GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Lüßhof 100, 89362 Rettenbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1141

Mitteilung Nr. 729/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1143

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Kaufland Helios GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,



Post und Eisenbahnen am 05.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kaufland Helios GmbH & Co.KG, Habichtshöfe 1, 74219 Möckmühl wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1143

Mitteilung Nr. 730/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1150

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ISPEX AG für IWL International Wein Logistik GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH, Esinger Str. 1 in 25436 Tornesch hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.01.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Großer Moorweg 24, 25436 Tornesch wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1150

Mitteilung Nr. 731/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1319

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der C&A Mode GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Ostring 28 in 44787 Bochum hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 07.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 08.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kotumstr. 70, 44787 Bochum wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1319

Mitteilung Nr. 732/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1323

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der rekord Fenster+Türen GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 11.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Itzehoe Str. 10a, 25578 Dägeling wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1323

Mitteilung Nr. 733/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1324

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der 1. Guss Maulburg GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Energiedienst Netze GmbH, Schildgasse 20 in 79618 Rheinfelden hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 08.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Alemannenstr. 25, 79689 Maulburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1324



Mitteilung Nr. 734/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1515

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Rösler Tyre Innovators GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Dortmunder Netz GmbH, Ostwall 51 in 44135 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 07.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 07.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Ezzestr. 5, 44379 Dortmund wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1515

Mitteilung Nr. 735/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1636

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der M&C Energy GmbH für Takeda GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten e-werk Sachsenwald GmbH, Hermann-Körner-Str. 61-63 in 21465 Reinbek hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.09.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Nycomed GmbH, Am Walde 1, 22885 Barsbüttel wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1636

Mitteilung Nr. 736/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1639

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfah-

rensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 04.02.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Plöner Str. 99, 23714 Kreuzfeld bei Malente wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1639

Mitteilung Nr. 737/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1640

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 04.02.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle An der B 430, 24601 Belau wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1640

Mitteilung Nr. 738/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1644

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Arkal Automotive GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 27.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Klaus-Aepfelbach-Str. 3, 98673 Auengrund wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1644

Mitteilung Nr. 739/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1688

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Vertrieb AG für Kurt Nagel & Co. OHG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten regionetz GmbH, Arnoldsweilerstr. 60 in 52351 Düren hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.12.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Ernst-Abbe-Str. 22, 52249 Eschweiler wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1688

Mitteilung Nr. 740/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/692

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der VEA Beratungs-GmbH für Großmarkt Hannover GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten ener-city Netzgesellschaft mbH, Auf der Papenburg 18 in 30459 Hannover hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Am Tönniesberg 16-18, 30453 Hannover wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/692

Mitteilung Nr. 741/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1106

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Diehl Stiftung & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-Ergie Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Stephansstr. 49, 90478 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1106

Mitteilung Nr. 742/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1107

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Karl Rädtsch GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-Ergie Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Bahnhofswald 9, 91448 Emskirchen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1107

Mitteilung Nr. 743/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1116

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Walde-mar Schuhmacher GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-Ergie Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 22.08.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 25.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Haimendorfer Str. 43, 90571 Schwaig wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1116

Mitteilung Nr. 744/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1628

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der enercity Netzgesellschaft mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, Am Hohen Ufer 6 in 30159 Hannover hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Stockholmer Allee, 60539 Hannover wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1628

Mitteilung Nr. 745/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1629

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der enercity Netzgesellschaft mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, Am Hohen Ufer 6 in 30159 Hannover hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Peiner Straße, 30519 Hannover wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1629

Mitteilung Nr. 746/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/1630

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der enercity Netzgesellschaft mbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, Am Hohen Ufer 6 in 30159 Hannover hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Bemeroder Straße, 30559 Hannover wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1630

Mitteilung Nr. 747/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/611

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der VEA Beratungs-GmbH für Krewel Meuselbach GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Herrn Thomas Hartmann, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 17.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Krewelstr. 2, 53783 Eitorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/611

Mitteilung Nr. 748/2015
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/616

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der VEA Beratungs-GmbH für Heilig-Geist-Hospital Bingen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Westnetz GmbH, Herrn Thomas Hartmann, Florianstr. 15-21 in 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für



Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 17.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kapuziner Str. 15 - 17, 55411 Bingen am Rhein wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/616

Mitteilung Nr. 749/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/593

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Vertrieb AG für Kurt Nagel & Co. OHG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kurt-Nagel-Str. 1, 06184 Kabelsketal wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/593

Mitteilung Nr. 750/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/598

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Vertrieb AG für Kurt Nagel & Co. OHG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 09.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 07.08.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rudolf-Diesel-Str.2, 87740 Buxheim wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/598

Mitteilung Nr. 751/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/601

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Vertrieb AG für real, -SB-Warenhaus GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Avacon AG, Schillerstr. 3 in 38350 Helmstedt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 13.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Friedrichstr. 12, 55232 Alzey wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/601

Mitteilung Nr. 752/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/605

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der envia Mitteldeutsche Energie AG für Eifrisch- Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Magdeburger Str. 36 in 06112 Halle (Saale) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 09.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Stollberger Str. 33, 09221 Neukirchen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/605

Mitteilung Nr. 753/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/608**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Wattline GmbH für Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrens beteiligten swb Netze GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20 in 28215 Bremen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.02.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Industriestr. 31, 27570 Bremerhaven wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/608

Mitteilung Nr. 754/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/610**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Service- und Vertriebsgesellschaft der Kreishandwerkerschaften mbH für Bäckerei Claussen wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrens beteiligten Schleswig Holstein Netz AG, 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Waasterstigh 25, 25946 Nebel auf Amrum wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/610

Mitteilung Nr. 755/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/617**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Motorenfabrik Hatz GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrens beteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 16.02.2015 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Ernst-Hatz-Str. 16, 94099 Ruhstorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/617

Mitteilung Nr. 756/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/677**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrens beteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.08.2013 und 09.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Aastr., 65623 Hahnstätten wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/677

Mitteilung Nr. 757/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/678**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrens beteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 02.08.2013 und 09.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Steedener Hauptstr. 0, 65594 Runkel Steeden wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/678

**Mitteilung Nr. 758/2015****StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/684**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Manfred Sauer GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 12.07.2013 und 22.08.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Neurott 7, 74931 Lobbach wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/684

Mitteilung Nr. 759/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/754**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der DONAU-TAL Geflügelspezialitäten wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 15.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 26.09.2013 und 14.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Hofweinzier 20, 94327 Bogen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/754

Mitteilung Nr. 760/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/767**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Traun-Tiefbau GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,

Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 28.10.2013 und 06.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Hochreit 50, 83368 St. Georgen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/767

Mitteilung Nr. 761/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/772**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für NAF Neunkirchener Achsenfabrik AG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.09.2013 und 26.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Weyhausstr. 2, 91077 Neunkirchen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/772

Mitteilung Nr. 762/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/773**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Steinwerke Kaider Neupert-Kalk KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.09.2013 und 20.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Am Schotterwerk 1, 96231 Bad Staffelstein wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/773

Mitteilung Nr. 763/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/774

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Wattline GmbH für Lamilux Heinrich Strunz GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.10.2013 und 21.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rudolf-Strunz-Str. 5, 95111 Rehau wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/774

Mitteilung Nr. 764/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/778

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENO-PLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Ernst Krebs GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 19.02.2014 und 04.03.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Heinrich-Brockmann-Str. 999, 24568 Nützen wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/778

Mitteilung Nr. 765/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/780

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der E.ON Bayern Vertrieb GmbH für Holzwerke Heinrich Ströhla GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 18.09.2013 und 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Rauschenhamermühle 4, 95131 Schwarzenbach am Wald wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/780

Mitteilung Nr. 766/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/782

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 und 28.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kieswerk Stocksee I, Dorfstr., 24326 Stocksee wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/782

Mitteilung Nr. 767/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/784

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfah-



rens beteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 und 28.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kieswerk Wanderup, Kamp-langer Weg, 24977 Wanderup wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/784

Mitteilung Nr. 768/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/785

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 und 28.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kieswerk Warder, Dorfstr., 24646 Warder wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/785

Mitteilung Nr. 769/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/786

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 und 28.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kieswerk Grenkrug, Dorfstr.

70, 24241 Grevenkrug wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/786

Mitteilung Nr. 770/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/787

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 und 28.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Kieswerk Gammelby, Birken-seer Weg 2, 24340 Gammelby wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/787

Mitteilung Nr. 771/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/788

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für SAW Schleswiger Asphaltspalt-Werke GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.02.2014 und 04.03.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Selker Weg, 24878 Jagel wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/788

Mitteilung Nr. 772/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/789**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Lechwerke AG für Schmid Kies- und Betonwerk GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3 in 86150 Augsburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.06.2013 und 18.06.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Kaltentaler Str. 4, 87679 Westendorf wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/789

Mitteilung Nr. 773/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/790**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der ENOPLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH für Kellerholz Jörg Keller e.K. wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4 in 65929 Frankfurt a.M. hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 24.10.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Muckenschopfer Str. 19, 77839 Lichtenau wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/790

Mitteilung Nr. 774/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/793**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Energie Weitblick UG für Otto Timm Kies- und Grandgruben GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfah-

rensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 10.02.2014 und 04.03.2014 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Mielberg, 24848 Kropp wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/793

Mitteilung Nr. 775/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/795**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwald Gruppe wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7 in 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 20.09.2013 und 23.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Wasserwerk Oed, Oed 12, 92665 Kirchendemenreuth wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/795

Mitteilung Nr. 776/2015**StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/798**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 06.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.11.2013 und 28.11.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle Kieswerk Haurup, Hügelweg 18, 24983 Haurup/Handewitt wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/798

Mitteilung Nr. 777/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/799

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Wilms Tiefkühl-Service GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34 in 52511 Geilenkirchen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 23.08.2013 und 02.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Sohlweg 2, 41372 Niederkrüchten wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/799

Mitteilung Nr. 778/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/604

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Vertrieb AG für Bruno Kleine GmbH & Co.KG wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302 in 26133 Oldenburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 03.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Ammerländer Heerstr. 259, 26129 Oldenburg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/604

Mitteilung Nr. 779/2015

StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1; Antrag auf Genehmigung individueller Netzentgelte, hier BK4-13/792

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Metaldyne Nürnberg GmbH wegen der Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34 in 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 16.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am 21.08.2013 und 12.09.2013 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Otto-Kraus-Str. 11, 90411 Nürnberg wird für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 genehmigt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/792

Mitteilung Nr. 780/2015

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-15-xxx

In den nachfolgenden Listen finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2015 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
50 Hertz Transmission GmbH	Hansa PowerBridge	BK4-15-011
50 Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingter Umspannungsneubau UW Preilack	BK4-15-012
50 Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingte Kapazitätserhöhung UW Stendal/West (4, 380/110-kV-Transformator)	BK4-15-013
50 Hertz Transmission GmbH	EEG-bedingte Kapazitätserhöhung UW Neuenhagen	BK4-15-014
50 Hertz Transmission GmbH	HS-Anpassung UW Charlottenburg (110-kV-Transformatorschaltfelder)	BK4-15-015
50 Hertz Transmission GmbH	Basisschutzkonzept Umspannwerke und Schaltanlagen	BK4-15-016
Amprion GmbH	NEP 2014 P27/M52: Netzverstärkung zwischen Landesbergen und Wehrendorf (115)	BK4-15-058
Amprion GmbH	NEP 2014 P158: Netzausbau Raum Mettmann (123)	BK4-15-059
Amprion GmbH	NEP 2014 P42: Netzverstärkung im Frankfurter Raum, M53: Punkt Okriftel-Punkt Obererlenbach (125)	BK4-15-060
Amprion GmbH	NEP 2014 P159: Netzverstärkung Bürstadt - BASF - Lamsheim - Daxlanden, M62: Bürstadt - BASF (126)	BK4-15-061
Amprion GmbH	Erweiterung 380-kV-Anlage Bischofsheim (127)	BK4-15-062
Amprion GmbH	Neubau 380-kV-Anlage Pöppinghausen (128)	BK4-15-063
Amprion GmbH	Netzanschlusspunkt ENERVIE AssetNetWork GmbH (EAN) (130)	BK4-15-064
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2015-201	BK4-15-101
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2015-202	BK4-15-102
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2015-203	BK4-15-103
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2015-204	BK4-15-104
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2015-205	BK4-15-105
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2015-206	BK4-15-106
Bayernwerk AG	Maßnahmenpaket 2015-125: EE-bedingter Neubau des HS/MS Umspannwerks mit 110-kV Netzanbindung	BK4-15-017
Bayernwerk AG	Maßnahmenpaket 2015-126: Bedarfsgerechte Erweiterung des	BK4-15-018



DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 26	BK4-15-065
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 27	BK4-15-066
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 28	BK4-15-067
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 29	BK4-15-068
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 30	BK4-15-069
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 31	BK4-15-070
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2017_04	BK4-15-089
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2017_05	BK4-15-090
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2017_06	BK4-15-091
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2017_07	BK4-15-092
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2018_02	BK4-15-093
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2019_01	BK4-15-094
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2020_01	BK4-15-095
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2021_01	BK4-15-096
E.DIS AG	Ausbau des 110-kV-Netzes 2021_02	BK4-15-097
ENERVIE AssetNetWork GmbH	Anschlusspunkt Südnetz	BK4-15-019
ENSO Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2016 ff. Teilprojekt 1	BK4-15-021
ENSO Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2016 ff. Teilprojekt 2	BK4-15-022
EWR Netz GmbH	Erneuerung Netzleitsystem	BK4-15-020
HSN Magdeburg GmbH	Investitionsmaßnahme 2015-1	BK4-15-098
HSN Magdeburg GmbH	Investitionsmaßnahme 2015-2	BK4-15-099
HSN Magdeburg GmbH	Investitionsmaßnahme 2015-3	BK4-15-100
Infrawest GmbH	110-kV-Kabel UW Eilendorf	BK4-15-003
Netze BW GmbH	Neubau UW Endingen	BK4-15-030
Netze BW GmbH	Kundenanschluss Niederbiegen	BK4-15-031
Netze BW GmbH	Kundenanschluss Leutkirch	BK4-15-032
Netze BW GmbH	Verstärkung Leimen – Rheinau	BK4-15-033
Netze BW GmbH	Neuer Stromkreis Königshofen – Schweigern	BK4-15-034
Netze BW GmbH	Verstärkung Leimen - Wiesloch	BK4-15-035
Netze BW GmbH	Ausbau UW Königshofen	BK4-15-036
Netze BW GmbH	Neubau UW Jagstberg	BK4-15-037
Netze BW GmbH	Verstärkung Bleibbach - Denzlingen	BK4-15-038
Netze BW GmbH	Verstärkung Heilbronn - Ingelfingen	BK4-15-039
Netze BW GmbH	Verstärkung Kupferzell – Lindach	BK4-15-040
Netze BW GmbH	Verstärkung Grünkraut – Wangen – Leutkirch	BK4-15-041

Netze BW GmbH	Ausbau UW Neresheim	BK4-15-042
Netze BW GmbH	Umstrukturierung Albstadt - Laufen	BK4-15-043
Netze BW GmbH	Umstrukturierung Sindelfingen	BK4-15-044
Netze BW GmbH	Ausbau UW Bopfingen	BK4-15-045
Netze BW GmbH	Neubau UW Graben	BK4-15-046
Netze BW GmbH	Erweiterung UW Iffezheim	BK4-15-047
Netze BW GmbH	Anschluss UW Tiefenthal	BK4-15-048
Netze BW GmbH	Erweiterung UW Vordermattenstr. (Freiburg)	BK4-15-049
Netze BW GmbH	Erweiterung UW Echterdingen Nord	BK4-15-050
Netze BW GmbH	Umstrukturierung Sindelfingen - MAICH	BK4-15-051
Netze BW GmbH	Anschluss UW Großkuchen	BK4-15-052
Netze BW GmbH	Neubau UW Schwäbisch Hall Nord und Süd	BK4-15-053
Netze BW GmbH	Umstrukturierung Sindelfingen - Mahdental	BK4-15-054
Netze BW GmbH	Erweiterung UW Heilbronn	BK4-15-055
Netze BW GmbH	Erweiterung UW Kuppenheim	BK4-15-056
Netze BW GmbH	Erweiterung UW Stalldorf	BK4-15-057
Schleswig-Holstein Netz AG	Maßnahmenpaket 2015-1	BK4-15-083
Schleswig-Holstein Netz AG	Maßnahmenpaket 2015-2	BK4-15-084
Schleswig-Holstein Netz AG	Maßnahmenpaket 2015-3	BK4-15-085
Schleswig-Holstein Netz AG	Maßnahmenpaket 2015-4	BK4-15-086
Schleswig-Holstein Netz AG	Maßnahmenpaket 2015-5	BK4-15-087
Stadtwerke Mainz Netze GmbH	Dritte 380-kV-Einspeisung (D3E) - 110-kV-Netzverstärkung	BK4-15-002
Stromnetz Berlin GmbH	Umstrukturierung des 110-kV-Netzes im Bereich Malchow - Münsterberger Weg	BK4-15-023
Stromnetz Berlin GmbH	Umstrukturierung des 110-kV-Netzes im Bereich Koppenplatz	BK4-15-024
Stromnetz Hamburg GmbH	Ablösung der 25-kV-Ebene im Nordosten Hamburgs	BK4-15-008
Stromnetz Hamburg GmbH	Umstrukturierung des 110-kV-Netzes im Westen Hamburgs	BK4-15-009
Stromnetz Hamburg GmbH	Umstrukturierung des 110-kV-Netzknotens Barmbek	BK4-15-010
Syna GmbH	Netzausbau Raum Frankfurt West	BK4-15-088

TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH	Maßnahmenpaket OS 24: Deutsche Bucht HVAC-Anschluss des Offshore-Windparks Deutsche Bucht am HVDC-Netzanbindungssystem BorWin2	BK4-15-078
TenneT TSO GmbH	Anwendung von Freileitungsmonitoring, Teil 2	BK4-15-071
TenneT TSO GmbH	Erweiterung der Umspannkapazität in Oberbayern	BK4-15-072
TenneT TSO GmbH	Netzverstärkung im Raum Ostwestfalen	BK4-15-073
TenneT TSO GmbH	Netzverstärkung in der Region Mittelhessen	BK4-15-074
TenneT TSO GmbH	Netzausbau aufgrund eines geplanten Kraftwerks im Raum Schweinfurt	BK4-15-075
TenneT TSO GmbH	Netzverstärkung und -optimierung im Großraum Frankfurt	BK4-15-076
TenneT TSO GmbH	Netzverstärkung zwischen Remptendorf (50Hertz) und Redwitz (TenneT)	BK4-15-077
TransnetBW GmbH	380-/110-kV-Transformator im UW Großgartach	BK4-15-025
TransnetBW GmbH	380-/110-kV-Transformator im UW Metzingen	BK4-15-026
TransnetBW GmbH	Netzverstärkung Eichstetten-Bundesgrenze	BK4-15-027
TransnetBW GmbH	Neubau Sammelschienendifferenzialschutz im UW Kühmoos	BK4-15-028
TransnetBW GmbH	Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg	BK4-15-029
WEMAG Netz GmbH	HS-Maßnahme 2015-01	BK4-15-007
Westfalen Weser Netz GmbH	Neubau des Umspannwerks Henglarn	BK4-15-004
Westfalen Weser Netz GmbH	Erweiterung des Umspannwerks Neuenbeken	BK4-15-005
Westfalen Weser Netz GmbH	Leistungserhöhung des Umspannwerks Coppenbrügge	BK4-15-006
Westnetz GmbH	IM 2015/Strom/1	BK4-15-079
Westnetz GmbH	IM 2015/Strom/2	BK4-15-080
Westnetz GmbH	IM 2015/Strom/3	BK4-15-081
Westnetz GmbH	IM 2015/Strom/4	BK4-15-082

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Mitteilung Nr. 781/2015

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-15-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2015 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Thyssengas GmbH	Projekt 2 mit Antrag zum 31.03.2015	BK4-15-107
Thyssengas GmbH	Projekt 3 mit Antrag zum 31.03.2015	BK4-15-108
Thyssengas GmbH	Projekt 4 mit Antrag zum 31.03.2015	BK4-15-109
Thyssengas GmbH	Projekt 5 mit Antrag zum 31.03.2015	BK4-15-110
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Erhöhung der Sicherheit von HD-Leistungen aus Stahl III	BK4-15-120
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Erhöhung der Sicherheit von ÜRAs besonderer Bauart	BK4-15-121
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Umsetzung Netzkonzept Lobstädt - Gestewitz	BK4-15-122
Open Grid Europe GmbH	304-01 Reversierung West-Ost Megal VDS Waidhaus	BK4-15-128
Open Grid Europe GmbH	305-01 Reversierung TENP	BK4-15-129
Open Grid Europe GmbH	306-01 GDRM-Anlage Epe	BK4-15-130
Open Grid Europe GmbH	307-01 GDRM-Anlage Mittelbrunn	BK4-15-131
Open Grid Europe GmbH	308-01 GDRM Anlage Gernsheim	BK4-15-133
Open Grid Europe GmbH	309-01 VDS MEGAL Rimpar	BK4-15-132
Open Grid Europe GmbH	310-01 GDRM-Anlage Reichertsheim	BK4-15-134
Open Grid Europe GmbH	311-01 Ltg. Schlüchtern Rimpar	BK4-15-135

Open Grid Europe GmbH	312-01 VDS MEGAL Rimpar	BK4-15-136
Open Grid Europe GmbH	313-01 VDS St. Hubert	BK4-15-137
Open Grid Europe GmbH	314-01 GDRM-Anlage Leeheim	BK4-15-138
Open Grid Europe GmbH	321-01 GDRM-Anlage Weidenhausen + Verbindungsleitung	BK-15-139
Open Grid Europe GmbH	322-01 - Ltg. Weidenhausen-Gießen	BK4-15-140
Open Grid Europe GmbH	324-01 Schieberanlage Niederpleis + Verbindungsleitung	BK4-15-141
Open Grid Europe GmbH	325-01 Schieberanlage Neukirchen + Verbindungsleitung	BK4-15-142
Open Grid Europe GmbH	326-01 Schieberanlage Horrem + Verbindungsleitung	BK4-15-143
Open Grid Europe GmbH	327-01 GDRM-Anlage Niederschelden + Verbindungsleitung	BK4-15-144
Open Grid Europe GmbH	328-01 GDRM-Anlage Langenscheid + Verbindungsleitung	BK4-15-145
Open Grid Europe GmbH	329-01 GDRM-Anlage Siegwiesen + Verbindungsleitung	BK4-15-146
Open Grid Europe GmbH	330-01 GDRM-Anlage Elsdorf + Verbindungsleitung	BK4-15-147
Open Grid Europe GmbH	331-01 GDRM-Anlage Scheidt	BK4-15-148
Open Grid Europe GmbH	332-01 Schieberanlage Ergste + Verbindungsleitung	BK4-15-149
Open Grid Europe GmbH	333-01 GDRM-Anlage Asbeck + Verbindungsleitung	BK4-15-150
Open Grid Europe GmbH	334-01 Schieberanlage Rauschendorf + Verbindungsleitung	BK4-15-151
Open Grid Europe GmbH	335-01 GDRM-Anlage Marienheide + Verbindungs-Anschlussleitung	BK4-15-152
Open Grid Europe GmbH	336-01 Schieberanlage Oberaden + Verbindungsleitung	BK4-15-153
Open Grid Europe GmbH	337-01 GDRM-Anlage Porz	BK4-15-154
Open Grid Europe GmbH	338-01 GDRM Anlage Paffrath	BK4-15-155
Open Grid Europe GmbH	Industrial Emissions Directive VDS OGE	BK4-15-156
Open Grid Europe GmbH	Neubau Ausbläser Verdichterstation Elten	BK4-15-157
GRTgaz Deutschland GmbH	Projekt 15-A	BK4-15-114

GRTgaz Deutschland GmbH	Projekt 15-B	BK4-15-115
GRTgaz Deutschland GmbH	Projekt 15-C	BK4-15-116
GRTgaz Deutschland GmbH	Projekt 15-D	BK4-15-117
GRTgaz Deutschland GmbH	Projekt 15-E	BK4-15-118
westnetz GmbH	Netzkonzept Arnsberg-Neheim	BK4-15-111

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Mitteilung Nr. 782/2015

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-11-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Projekt 11_03	BK4-11-1087
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Projekt 11_04	BK4-11-1088

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

media production bonn gmbh
Mechenstr. 36
53129 Bonn

9390

Herausgeber Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15 · Postfach 80 01 · 53105 Bonn; Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14täglich
Bezugspreis (einschließlich Versandkosten)

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	26 €	26 €	47 €
Jahresabonnement Inland	48 €	48 €	86 €
Halbjahresabonnement Ausland	52 €	52 €	94 €
Jahresabonnement Ausland	96 €	96 €	173 €
Einzelexemplar	6,50 €	6,50 €	12 €

Im Bezugspreis ist keine Umsatzsteuer im Sinne des § 14 UStG enthalten

Bestellung/ media production bonn gmbh, Mechenstr. 36, 53129 Bonn

Versand Abonnementverwaltung/Einzellieferung
Telefon: (02 28) 3 91 80-10
Telefax: (02 28) 3 91 80-29
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung

Kontoverbindung: Sparkasse KölnBonn, Kto.: 190 197 0234, BLZ: 370 501 98

Halbjahresabonnements können jeweils zum 30.6. oder 31.12., Jahresabonnements zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Druck Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Bestellung
Amtsblatt der Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

**Bestellung der elektronischen
Version nur über:
www.bnetza-amtsblatt.de**

Bezug	Versandform und Bezugspreis		
	nur Papier Version	nur elektronische Version	Papier und elektronische Version
Halbjahresabonnement Inland	☐ 26 €	☐ 26 €	☐ 47 €
Jahresabonnement Inland	☐ 48 €	☐ 48 €	☐ 86 €
Halbjahresabonnement Ausland	☐ 52 €	☐ 52 €	☐ 94 €
Jahresabonnement Ausland	☐ 96 €	☐ 96 €	☐ 173 €
Einzelexemplar	☐ 6,50 €	☐ 6,50 €	☐ 12 €

Der Versand erfolgt gegen Rechnung. Abo ab: _____

Anzahl der Exemplare _____ Nummer bei Einzelexemplaren _____

Name/Firma _____

Anschrift _____

media production bonn gmbh
z. Hd. Frau Mathieu
Mechenstr. 36
53129 Bonn

Mit der Weiterleitung einer neuen Anschrift durch die media production bonn gmbh
an den Verleger bin ich einverstanden

Datum/Unterschrift _____